

Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände

Stand: Juli 2012



Herausgeber: Flughafen Hamburg GmbH
Postfach
22331 Hamburg

hamburg-airport.de

 **Hamburg Airport**

Flughafen Hamburg GmbH

Flughafenstraße 1–3
22335 Hamburg

Postfach 630 100
22331 Hamburg

Tel. Sammel-Nr.: +49 (0) 40/50 75 - 0

Tel. Durchwahl: +49 (0) 40/50 75- und
Nebenstellenummer

Telefax: +49 (0) 40/50 75- 12 34

Internet: <http://www.ham.airport.de>

E-Mail: fhg@ham.airport.de

AFTN: EDDHYDYX

SITA: HAM HH 7X



A. Allgemeine Vorbemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein hoher Sicherheitsstandard auf unserem *Betriebsgelände* und eine gesunde Umwelt müssen unser aller Anliegen sein. Bitte leisten Sie dazu Ihren Beitrag, indem Sie als Verkehrsteilnehmer die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen bewusst einhalten.

Die Geschäftsführung

kursiv geschriebene Texte

sind fest zugeordnete Definitionen oder Begrifflichkeiten.

Diese finden Sie im Anhang 1. (Definitionen u. Begriffe)

B. Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Überschrift	Seiten
A.	Allgemeine Vorbemerkungen	3
B.	Inhaltsverzeichnis	5
C.	Allgemeine Verkehrsregeln	6
	I. Grundregeln	6
	II. Verhalten auf Flugbetriebsflächen	9
	III. Verhalten auf dem Rollfeld	12
	IV. Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen	12
D.	Verhalten bei der Flugzeugabfertigung	16
E.	Verkehrsüberwachung	18
F.	Verhalten bei Unfällen- und Schadensereignissen	19
G.	Safety Management System (SMS)	20
H.	Anhang	21
	1. Definitionen u. Begriffe	21
	2. Buchstabieralphabet	29
	3. Winkzeichen	30
	4. Zulassungsbestimmungen	39
	5. Maßnahmen bei Verstößen gegen Verkehrsregeln und -bestimmungen	44
	6. Maßnahmenkatalog	45
	7. Be-/Enttanken von Luftfahrzeugen	52
	8. Zuständigkeiten, Verkehrsflächen und Fahrbereiche	54
	9. Markierungen, Verkehrszeichen, Beschilderung	60
	10. Ansprechpartner/wichtige Telefonnummern	64

C. Allgemeine Verkehrsregeln

I. Grundregeln

1. Auf dem *Betriebsgelände* der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Begehen und das Befahren durch Personen und *Fahrzeuge* finden sich im Anhang 4 (Zulassungsbestimmungen).

Diese Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen ergänzen die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Sie sind für alle Personen im *sicherheitsempfindlichen Bereich* sowie in *öffentlichen Betriebsbereichen* des Flughafens verbindlich.

2. Die Verantwortung zur Einhaltung aller Regeln obliegt den jeweiligen Personen bzw. Fahrzeugführern. Diese können im Falle von Fehlverhalten von der FHG zur Verantwortung gezogen werden.
3. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen die VZR ist die FHG befugt, unter anderem schriftliche Verwarnungen zu erteilen und kostenpflichtige Nachschulungen aufzuerlegen sowie die Einwilligung zum Betreten und Befahren des *Betriebsgeländes* der FHG befristet oder dauerhaft zu widerrufen.
4. Auf dem *Betriebsgelände* sind die markierten Straßen zu benutzen, soweit in den VZR keine anderen Regelungen getroffen werden.
5. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem *Betriebsgelände* beträgt 30 km/h, sofern Verkehrsschilder nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen. Hiervon ausgenommen sind *Einsatzfahrzeuge* im Einsatz mit eingeschaltetem Rundumlicht.
6. Auf dem *Betriebsgelände* ist das Fahrlicht zu jeder Tageszeit einzuschalten. Das Fahren mit Stand-; Fern- oder Tagesfahrlicht ist grundsätzlich unzulässig.

7. Auf dem *Betriebsgelände* der FHG gilt der Grundsatz „rechts vor links“, soweit Vorfahrt regelnde Zeichen oder andere Regelungen dieser VZR nichts anderes festlegen.
8. Personen dürfen nur mit gesetzlich dafür zugelassenen *Fahrzeugen* befördert werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FHG.
9. Gegenstände sind während des Transports sachgemäß zu verstauen und hinreichend zu sichern.
10. Sicherheitsgurte sind bei jeder Fahrt anzulegen.
11. Verkehrsbehinderungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so hat der Verursacher unmittelbar entsprechende Absicherungsmaßnahmen zu treffen. Bei Unfällen gelten besondere Regelungen (Kapitel F. Verhalten bei Unfällen- und Schadensereignissen).
12. *Fahrzeuge* dürfen ausschließlich auf entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Bestimmten Nutzergruppen oder Personen zum Abstellen zugewiesene Flächen dürfen nur von diesen genutzt werden.
13. *Fahrzeugen* mit Sonderrechten ist der ihnen eingeräumte Vorrang zu gewähren. Insbesondere dürfen diese nicht an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert werden.

Sicherheitsempfindlicher Bereich

14. Im *sicherheitsempfindlichen Bereich* gilt für alle Personen ein absolutes Rauschmittelverbot. Daher gilt bezüglich Alkohol die 0,0-Promille-Grenze.
15. Rauchen und offenes Feuer ist im sicherheitsempfindlichen Bereich grundsätzlich verboten. Dies gilt auch innerhalb sämtlicher Fahrzeuge. Das Rauchen ist ausschließlich in entsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
16. Auf Flugbetriebsflächen ist Warnkleidung nach DIN EN 471 (mind. Klasse II) von allen sich dort aufhaltenden Personen zu tragen, mit Ausnahme des in den Sicherheitsbestimmungen Ziff. 9 genannten, von der Tragepflicht entbundenen Personenkreises.

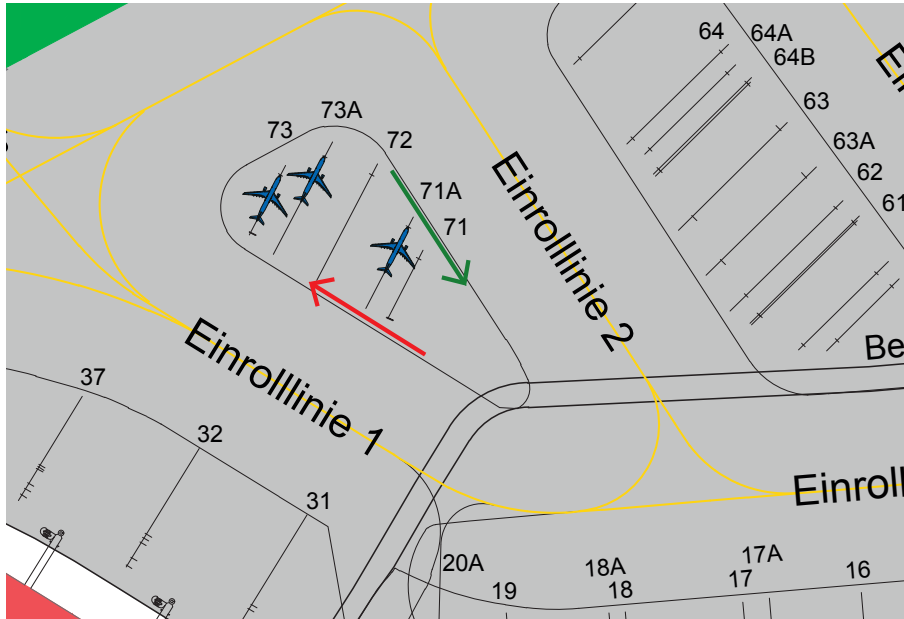
17. Rollende und geschleppte *Luftfahrzeuge (LFZ)* haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang.
18. *Fahrzeuge*, die von einem *Leit-/Sicherungsfahrzeug* mit eingeschaltetem Rundumlicht geführt werden, haben gegenüber anderen *Fahrzeugen* Vorrang.
19. Das Durchfahren von *Lotseneinheiten* ist untersagt.
20. Der Einsatz von *Fahrzeugen* im *sicherheitsempfindlichen Bereich* ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist nicht gestattet.
21. Kraft- und Fahrräder per Definition und Fußgänger dürfen den *sicherheitsempfindlichen Bereich* grundsätzlich nicht befahren oder betreten, soweit dies nicht ausdrücklich durch die FHG gestattet (Anlage 10. Ansprechpartner) wird.
Ausnahme:
Fußgänger dürfen sich „zu Fuß“ immer nur gebäudeseitig direkt entlang der *Vorfelddrandstraße* bewegen oder, wenn es dienstlich erforderlich ist, die *Vorfelddrandstraße* überqueren, um die angrenzende Flugzeugposition zu erreichen.
22. Fahrer von *Fahrzeugen*, die den *sicherheitsempfindlichen Bereich* befahren wollen, jedoch nicht an der Vorfeldsicherheitsschulung/Safety (siehe H. 4.b. Zulassungsbestimmungen) teilgenommen haben, sind verpflichtet, sich durch ein *Leit-/Sicherungsfahrzeug* führen zu lassen.
23. Jede Person im *sicherheitsempfindlichen Bereich* hat die Pflicht, Fremdkörper und Gegenstände, die auf den *Vorfeldern* und *Vorfelddbetriebsstraßen* liegen, zu beseitigen und zu entsorgen und damit Schäden zu vermeiden (F.O.D. – Foreign Object Damage/Schaden durch Fremdkörper). Dazu sind die an vielen Stellen aufgestellten Müllbehälter mit gelbem Deckel und der roten Beschriftung F.O.D. zu nutzen.
24. Während des Be- und Enttankens von *Luftfahrzeugen* gelten gesonderte Regelungen (Anhang H 7. a.–c. Be-/Enttanken von *Luftfahrzeugen*).

II. Verhalten auf Flugbetriebsflächen

1. *Einrollgassen* dienen dem Luftfahrzeugverkehr, sie dürfen niemals ohne Zustimmung der *Zentralen Vorfeldkontrolle* befahren oder betreten werden. Ausgenommen sind die *Kontrollwagen*.
2. *Einrollgassen* dürfen nur mit *Fahrzeugen* und nur auf *Betriebsstraßen* überquert werden. Innerhalb der *Einrollgassen* besteht uneingeschränktes Halteverbot.
Ausnahme: *Einrollgasse Q* darf bei geschlossenem Rolltor (Luftsicherheitsgrenze gem. §8 LuftSiG) zu Fuß und mit Zweirädern überquert werden, um das Gebäude 335 zu erreichen.
3. *Flugzeugabstellpositionen* dürfen von allen *Fahrzeugen*, die nicht *Luftfahrzeuge* sind, ausschließlich nur über die *Betriebsstraßen* unter Beachtung der Vorfahrt nach allen Seiten erreicht bzw. verlassen werden.
Ausnahme:
Kontrollwagen dürfen die Position unter Beachtung der Vorfahrt nach allen Seiten auch in eine andere Richtung verlassen.
4. Die Remotepositionen *Vorfeld 1* dürfen nur innerhalb der jeweiligen Positionssinsel von *Flugzeugabstellposition* zu *Flugzeugabstellposition* befahren werden. Dabei ist der Fahrweg grundsätzlich entlang der Begrenzungslinie der Positionssinsel zu nutzen, und zwar (siehe Abb. 4a)
→ zum *Luftfahrzeug* hinter den *Luftfahrzeugen* .
← von dem *Luftfahrzeug* weg, vor dem *Luftfahrzeugen* .

Die Nose-In Positionen *Vorfeld 2* dürfen nur von der *Betriebsstraße Vorfeld 2* aus angefahren werden (siehe Abb. 4b).
5. Bei allen Fahrten mit *Fahrzeugen*, die nicht *Luftfahrzeuge* sind, sind die *Betriebsstraßen* zu benutzen. Die markierten *Vorfelddbetriebsstraßen* auf den *Vorfeldern* dürfen erst dann verlassen werden, wenn dies zum Erreichen des Fahrziels unumgänglich und aufgrund der Verkehrssituation und im Interesse der Betriebssicherheit möglich ist. Ein Abkürzen der Fahrstrecke über *Flugzeugabstellpositionen* ist nicht gestattet.

Zu 4a. Fahrtrichtungen auf oder zu den Remotepositionen Vorfeld 1



Zu 4b. Fahrtrichtungen auf oder zu den Remotepositionen Vorfeld 2



Ausnahmen:

Auf der *Vorfeldrandstraße* entlang der Pier dürfen die *Fluggastbrücken* von Pos. 4 bis Pos. 40 nur von *Fahrzeugen* mit einer Gesamthöhe von weniger als 3,90 m unterfahren werden.

Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 3,90 m müssen im Bereich der *Flugzeugabstellpositionen* 04 bis 20, soweit sie diese nicht zu Abfertigungszwecken anfahren müssen, die *Betriebsstraße Vorfeld 1* benutzen.

Im Bereich der Positionen 31–40 müssen diese *Fahrzeuge* ausnahmsweise hinter den abgestellten *Luftfahrzeugen*, jedoch nur soweit notwendig außerhalb der *Flugzeugabstellpositionen* entlang fahren.

Wenn ein Erreichen der Position anders nicht möglich ist, dürfen zu Abfertigungszwecken die Positionen 04 – 20 mit *Fluggasttreppen* – selbständig oder gezogen –, *Tankfahrzeugen* – aber nur für Tankvorgänge von *Luftfahrzeugen* auf den Positionen 04–20 –, *Enteisungsfahrzeugen* und allen anderen *Fahrzeugen* mit einer Gesamthöhe von mehr als 3,90 m über die *Betriebsstraße Vorfeld 1* angefahren werden.

Sollte ein abgestelltes *Luftfahrzeug* aufgrund seiner Abmessungen innerhalb der Positionen 31–40 nicht mit vorgeschriebenem Abstand (Kap. C. IV. Verhalten in Sicherheitszonen von *Luftfahrzeugen*) umfahren werden können, so ist das Ausscheren auf die Rolleitleitlinie 1 oder Rolleitleitlinie 3 nur soweit erforderlich und nur in diesem Ausnahmefall erlaubt. Dabei ist wie immer zu beachten, dass rollende oder geschleppte *Luftfahrzeuge* in jedem Fall Vorrang haben.

6. Zur Erhöhung der Betriebssicherheit sind auf der *Betriebsstraße Vorfeld 1* von/zur Position 20 und der Positioninsel 70 rot beleuchtbare Sperrbalken installiert. Der Sperrbalken darf bei eingeschaltetem rotem Licht nicht über- oder umfahren werden. Das Weiterfahren ist erst nach dem Erlöschen des roten Lichts gestattet.
7. Leerfahrten von *Flugzeugschleppern* vom oder zum Einsatzort haben immer auf den *Vorfeldbetriebsstraßen* zu erfolgen. Insbesondere bei Fahrten vom und zum DLH-Werftgelände ist das Kreuzen der *Piste 15/33* verboten und die *Betriebsstraße Vorfeld 4* zu benutzen.

- Im Bereich von *Flugzeughallen* ist mit besonderer Vorsicht zu fahren, ggf. im Schrittempo, da hier mit dem Ein- und Ausschleppen von *Luftfahrzeugen* gerechnet werden muss. Dieser Vorgang wird durch ein rotes Blinklicht an der Halle signalisiert. Schleppverkehre haben Vorrang.

III. Verhalten auf dem Rollfeld

- Zum Befahren des *Rollfeldes* ist die Freigabe der Deutschen Flugsicherung (DFS) erforderlich. Eine von der DFS erteilte Freigabe gilt ausschließlich für den Einzelfall. Jedes Verlassen des *Rollfeldes* ist dem *Kontrollturm* zu melden.
- Das *Rollfeld* darf nur von *Fahrzeugen* befahren werden, die in ständiger Funkverbindung mit dem *Kontrollturm* stehen und das Rundumlicht eingeschaltet haben.
- Fahrzeuge* ohne Funkverbindung zum *Kontrollturm* und/oder ohne Rundumblinklicht haben sich von einem *Leit-/Sicherungsfahrzeug* führen zu lassen. Ausnahmen kann die FHG (Anhang 10. Ansprechpartner) schriftlich zulassen.
- Insbesondere sind die CAT II/III Sperrzonen unbedingt zu beachten.

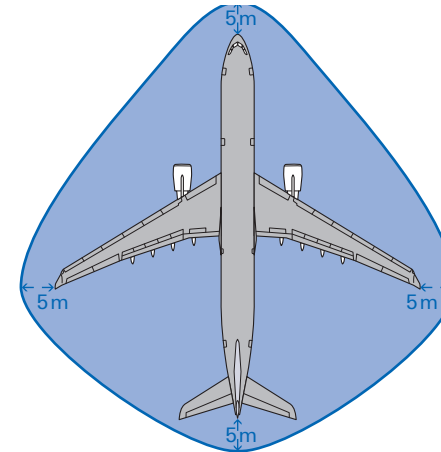
IV. Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen

Stehende Luftfahrzeuge

- Um *Luftfahrzeuge* herum gibt es Sicherheitszonen (siehe C IV. 2.). In diesen Sicherheitszonen ist größte Vorsicht geboten und die Sicherheitsabstände zu bewegten Luftfahrzeugen (siehe C IV.5.) sind strikt einzuhalten, um Gefahr von sich selbst und Dritten abzuwenden.
- Eine Sicherheitszone umfasst das ganze *Luftfahrzeug* mit einer gedachten verbundenen Linie von jeweils 5 m Abstand zu Bug und Heck sowie zu den Tragflächen- und Höhenflossenenden.
- Innerhalb der Sicherheitszone um ein abgestelltes *Luftfahrzeug* ist nur Schrittempo erlaubt.

- Personen, die in ein *Luftfahrzeug* ein- oder aussteigen haben immer Vorrang. Steht ein Bus neben einem *Luftfahrzeug* zum Ein- oder Aussteigen von Personen bereit, darf der Bereich zwischen Bus und *Luftfahrzeug* nicht durchfahren werden.

Sicherheitszone bei einem stehenden Luftfahrzeug



Bewegte Luftfahrzeuge

- Besondere Sicherheitszonen und Abstände gelten bei laufenden Triebwerken (siehe folgende Abbildungen). Insbesondere ist der Abstand vor und hinter laufenden Triebwerken einzuhalten.

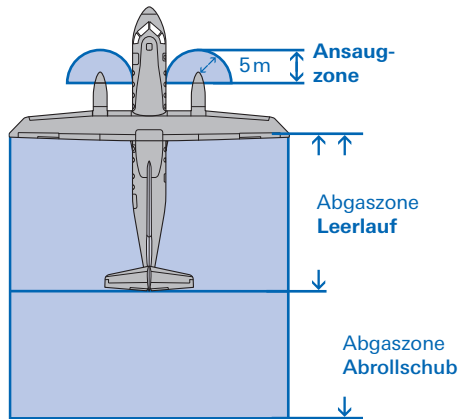
Die besonderen Sicherheitszonen sind einzuhalten, sobald am betreffenden *Luftfahrzeug* die oben und unten am Rumpf befindlichen roten Kollisionswarnlichter eingeschaltet sind.

Bei eingeschaltetem Antikollisionswarnlicht muss mit dem Rollen eines *Luftfahrzeugs* gerechnet werden.

Die nachfolgend dargestellten besonderen Sicherheitszonen dürfen zu keiner Zeit bei laufenden Propeller- oder Strahltriebwerken betreten oder durchfahren werden. keiner Zeit bei laufenden Propeller- oder Strahltriebwerken betreten oder durchfahren werden.

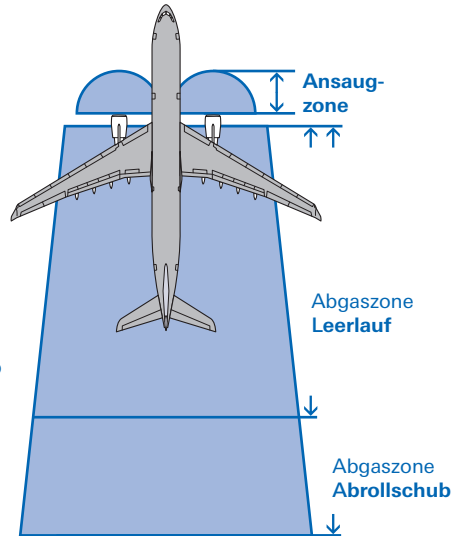
a. Sicherheitszone bei Propellertriebwerken

Vor und hinter laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.



b. Sicherheitszone bei Strahltriebwerken

Vor und hinter laufenden Triebwerken ist ein Sicherheitsabstand gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.



Sicherheitszonen bei Luftfahrzeugen mit Propeller- und Strahltriebwerken

Luftfahrzeugtyp mit:	Ansaugzonen*		Abgaszonen*	
	Leerlauf	Abrollschub	Leerlauf	Abrollschub
a. Propellertriebwerken				
Dash8-400, Saab 2000, AT72	5	5	20	30
b. Strahltriebwerken				
A300, A310, A330, A340, A380 B747, B757, B767, B777, DC10, MD11, L1011 u. ä.	7,5	7,5	75	125
A318/319/320/321	4,6	6,0	55	90
CRJ200/700, EMB145/195	4,0	6,0	30	60
AVRO RJ, BAE146	4,5	6,0	10	20
B737 (alle)	2,7	4,0	30	100

*Alle Angaben in Metern

D. Verhalten bei der Flugzeugabfertigung

1. Das Befahren der *Flugzeugabstellpositionen* ist nur zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen gestattet. Ein Abstellen von *Fahrzeugen* ist auch auf *Flugzeugabstellpositionen* nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Insbesondere der Bewegungsbereich der *Fluggastbrücken* ist freizulassen.

Für Schäden an den *Fahrzeugen*, die entgegen dieser Regelung abgestellt werden, hat der Fahrer/Halter selbst aufzukommen. Das gleiche gilt soweit dadurch Dritten Schäden entstehen (z.B. am *Luftfahrzeug* oder an Flugzeugbrücken).

Außerhalb der *Betriebsstraßen* insbesondere beim Einfahren und Verlassen der *Flugzeugabstellpositionen* ist Schritttempo zu fahren und die Vorfahrt anderer nach allen Seiten zu beachten.

Nach Beendigung der Abfertigung ist die *Flugzeugabstellposition* unverzüglich von *Fahrzeugen* und Gegenständen freizumachen.

2. Im Bereich der *Flugzeugabstellposition* sind die Ein- und Ausfahrten sowie die markierten *Sperrflächen* freizuhalten.
3. Das Unterfahren des beweglichen Teiles der *Fluggastbrücken* ist untersagt.
4. Das Halten oder Parken innerhalb des Rangierbereichs von *Fahrzeugen*, die absehbar nur rückwärts ausfahren können, ist unzulässig.

Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von *Fahrzeugen* ist nur dann gestattet, wenn ein vorwärts Fahren nicht möglich ist.

Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich hinter dem *Fahrzeug* keine Hindernisse befinden. Ist seine Sicht nach rückwärts durch die Bauart, die Beladung des *Fahrzeugs* oder andere Umstände versperrt oder erschwert, hat sich der Fahrer durch einen

Einweiser helfen zu lassen. Es sind dazu festgelegte Winkzeichen zu verwenden (Anhang 3. Winkzeichen).

5. Auf dem Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht ohne entsprechende Überbrückung überfahren werden.
6. Die gepflasterten Flächen an den Rotunden der *Fluggastbrücken* sind für das Abstellen der nicht benötigten *Luftfahrzeug*-Schleppstangen zu nutzen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Schleppstangen nicht aus diesem Bereich der Rotunde in das *Vorfeld* oder seitlich herausragen. An der Seite zur *Vorfeldrandstraße* hin dürfen Schleppstangen nicht abgestellt werden.

E. Verkehrsüberwachung

1. Die FHG (Anhang 10. Ansprechpartner/Handlungsbevollmächtigte) überwacht den Personen- und Fahrverkehr auf dem gesamten *Betriebsgelände*. Den Anweisungen der FHG ist stets Folge zu leisten.

Diese Aufgabe wird innerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereichs* insbesondere durch die Mitarbeiter der Verkehrsleitung, -aufsicht sowie der Security wahrgenommen.

2. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter sind befugt, im Namen der FHG Identitäts- und Ausweiskontrollen durchzuführen.

Sie sind befugt, *Fahrzeuge* hinsichtlich ihrer technischen Anforderungen zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Des Weiteren obliegt ihnen die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit.

Sie sind befugt, Fahrern, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung geführt hat oder führen könnte, die Weiterfahrt zu untersagen. Gleiches gilt, wenn der Zustand der *Fahrzeuge* zu einer Gefährdung geführt hat oder führen könnte.

3. Die *Fahrzeuge* der entsprechend beauftragten Mitarbeiter der FHG sind mit der Aufschrift *Verkehrsaufsicht* oder Security gekennzeichnet.

4. Auf den *Rollfeldern* obliegt die Verkehrsüberwachung der Deutschen Flugsicherung (DFS).

Im Rahmen des Dienstbetriebs darf die DFS bzw. der *Kontrollturm* die *Verkehrsaufsicht* anfordern und Personen- oder Fahrzeugkontrollen auf den *Rollfeldern* durchführen lassen.

Diese Zuständigkeitsbereiche sind unter Ziffer 8 des Anhangs H. (Zuständigkeiten, *Verkehrsflächen* und Fahrbereiche) dargestellt.

F. Verhalten bei Unfällen- und Schadensereignissen

1. Bei Unfällen und Schadensereignissen ist unverzüglich die Security unter der Telefon-Nr. 5075-6110 zu benachrichtigen.
2. Bei Unfällen mit Personenschaden ist zusätzlich sofort die Flughafen-Werkfeuerwehr unter der Telefon-Nr. 112 zu benachrichtigen.
3. Bei Unfällen oder Zwischenfällen, bei denen umweltgefährdende Stoffe ausgetreten sind oder auszutreten drohen, sowie bei Feuer oder Brandgefahr ist gleichfalls sofort die Flughafen-Werkfeuerwehr unter der Telefon-Nr. 112 zu benachrichtigen.
4. Bei Unfällen auf den *Flugbetriebsflächen* oder der *Umlaufstraße* ist zusätzlich unverzüglich die Zentrale *Vorfeldkontrolle* unter der Telefon-Nr. 5075-2571 zu verständigen.
5. Der Unfallort ist so präzise wie möglich zu beschreiben.
Nutzen Sie die 5 W:
 - W**as ist passiert? **W**ie viele Verletzte?
 - W**o ist es passiert? **W**arten auf Rückfragen!
 - W**er meldet?
6. Die Unfallstelle ist von Unfallbeteiligten bzw. von Helfern zu sichern. Die *Einsatzfahrzeuge* sind einzuweisen.
7. Die Unfallstelle ist so weit wie möglich in unverändertem Zustand zu belassen, den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten, es gilt eine Mitwirkungspflicht der unfallbeteiligten Zeugen. Alle am Unfall beteiligten *Fahrzeuge* und Personen müssen bis zur Entscheidung des Verantwortlichen für die Unfallaufnahme an der Unfallstelle verbleiben.
8. Fotografieren ist im *sicherheitsempfindlichen Bereich* verboten, soweit es nicht zur Schadensdokumentation durch den Geschädigten oder den Schädiger notwendig ist oder es sich um von der FHG genehmigte, insbesondere gewerbliche, Foto- und Filmaufnahmen handelt. Der Aufenthalt an einer Unfallstelle ist nicht erlaubt, soweit nicht zur Schadenaufnahme und -beseitigung erforderlich.

G. Safety Management System (SMS)

1. Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gem. ICAO Annex 14 und LuftVZO ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Hamburg tätigen Personen, Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des Flughafens Hamburg zu beachten.
2. Die Beschäftigten aller Unternehmen sind ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, Sicherheitshinweise an den Beauftragten für das SMS der FHG zu melden. Ein sachbezogener und – wenn gewünscht – auch anonymierter Umgang mit den Informationen wird durch den Beauftragten für das SMS sichergestellt.
3. Die Abgabe von Sicherheitshinweisen kann per E-Mail safety@ham.airport.de, mittels Meldefomular an den speziell dazu bereitgestellten Briefkästen (SafetyPort) z.B. im Kantinegebäude 214 sowie an den Zugängen zum *sicherheitsempfindlichen Bereich* oder per Hauspost an den Beauftragten für das SMS der FHG erfolgen.
4. Der Beauftragte für das Sicherheitsmanagementsystem der FHG kann im Rahmen seiner Tätigkeit jederzeit Auskünfte über sicherheitsrelevante Vorkommnisse und Maßnahmen (z.B. durchgeführte Mitarbeiterschulungen zum Thema Safety) von den Verantwortlichen der ansässigen Unternehmen abfordern.
5. Außerdem ist es dem Beauftragten für das SMS uneingeschränkt vorbehalten, nach Ankündigung Einsicht in Unterlagen zu nehmen, welche die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des Flughafens Hamburg belegen.

H. Anhang

1. Definitionen u. Begriffe

Betriebsgelände

(öffentlicher u. *sicherheitsempfindlicher Bereich*)

Zum *Betriebsgelände* der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) zählen die Terminals, die Vorfahrten, Parkhäuser und -flächen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude auf FHG-eigenem Gelände.

Das *Betriebsgelände* ist in den öffentlichen und *sicherheitsempfindlichen Bereich* unterteilt.

Betriebsstraßen

sind alle Straßen, welche sich auf dem *Betriebsgelände* befinden.

Es gibt sowohl öffentliche *Betriebstraßen* (z.B. Zufahrt zum Mitarbeiterparkhaus) als auch *Betriebsstraßen* im *sicherheitsempfindlichen Bereich* (s.a. *Vorfelddetriebsstraßen*).

Betriebsstraße Vorfeld 1

beginnt am Kreisverkehr bei *Flugzeugabstellposition 4*, führt über die Positionenseln 50, 60, 70 und mündet zwischen *Flugzeugabstellposition 20* und 31 wieder in die *Vorfeldrandstraße*

Betriebsstraße Vorfeld 2

beginnt am Abzweig vor dem GAT auf *Vorfeld 4* mit der Querung der *Einrollgasse „K“* in Richtung Norden, führt auf das *Vorfeld 2* (inkl. Abzweigen) und endet mit der Querung der *Einrollgasse „K“* in Richtung Süden auf *Einrollgasse „Q“* inkl. Einmündung in die *Betriebstraße Vorfeld 4*

Betriebsstraße Vorfeld 4

führt von der Enteisungsstation (Geb.230) durch das „Tal“ um den Beginn/Ende *Piste 15/33* herum zum *Vorfeld 4*, weiter über das *Vorfeld 4/ GAT*, Querung der *Einrollgasse „Q“* bis hin zum DFS/AIRSYS- Gebäude (Geb. 335) inklusive der Zufahrt GAT-Wache/Lufthansa Technik AG

Deutsche Flugsicherung (DFS)

ATC air traffic control

ist für die Flugverkehrskontrolle in Deutschland zuständig.

Am Hamburg Airport werden durch sie alle an- und abfliegenden, sowie

die auf den *Pisten* und Rollwegen befindlichen, *Luftfahrzeuge* kontrolliert und deren Rollbewegungen angewiesen.

Die DFS ist im *Kontrollturm* (Hamburg Tower) untergebracht.

Einrollgasse

Apron Stand Taxiline

Einrollgassen sind die Rollbereiche für *Luftfahrzeuge*, welche die Verbindung zwischen den *Rollbahnen* und den Vorfeldbereichen mit Luftfahrzeugabstellpositionen herstellen.

Am Flughafen Hamburg gibt es vier *Einrollgassen* auf dem *Vorfeld 1*, sechs *Einrollgassen* auf dem *Vorfeld 2* sowie die *Einrollgassen-K*, *-Q*, *-V* und *-W*.

Einsatzfahrzeuge

emergency cars

sind *Fahrzeuge* mit speziellen, hoheitlichen Aufgaben und/oder Sonderfunktionen, welche ggf. auch besondere Wegerechte für sich beanspruchen können. Diese Wegerechte werden zumeist durch blaues (gelbes) Rundumlicht angezeigt.

Beispiele:

- *Kontrollwagen*
- Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge
- Polizeifahrzeuge
- *Leit-, Sicherungsfahrzeuge*
- Zoll- Bundespolizei- oder andere Behördenfahrzeuge
- *Zivileinsatzfahrzeuge*

Enteisungsfahrzeug

deicing vehicle

Fahrzeug zur Luftfahrzeugenteisung

Fahrzeug

car

Der Begriff „*Fahrzeug*“ meint alle bodengebundenen PKW/LKW/Maschinen/Geräte wie sie nach StVO oder Maschinenrichtlinien (z.B. Luftfahrtbodengeräte) geregelt sind.

Luftfahrzeuge (Flugzeuge) gehören nicht zu dieser Definition und werden falls notwendig extra benannt.

Flugbetriebsfläche

Die *Flugbetriebsflächen* sind alle Flächen auf einem Flughafen, auf denen sich *Luftfahrzeuge* am Boden nach Landung und vor einem Start bewegen. Die *Flugbetriebsflächen* teilen sich u. a. auf in:

- – *Rollfeld*
- – *Vorfelder*

Fluggast- / Passagiertreppepassenger

stairs / steps

verbindet das *Vorfeld* mit den Kabinentüren eines geparkten *Luftfahrzeuges*, damit Passagiere und Personal ein- und aussteigen können.

Fluggastbrücke

jetway

verbindet das Terminal mit den Kabinentüren eines geparkten *Luftfahrzeuges*, damit Passagiere und Personal ein- und aussteigen können

Flugzeugabstellpositionen

Aircraft Stands

auf den *Flugzeugabstellpositionen* werden die *Luftfahrzeuge* geparkt.

Es wird unterschieden in

- – *Nose-In Positionen* (Push-Back erforderlich)
- – *Remote Positionen* (Aussenpositionen)

Flugzeughalle

Hangar

Hallen, in denen *Luftfahrzeuge* untergestellt, instandgesetzt oder gewartet werden.

Auf dem *Betriebsgelände* der FHG befinden sich fünf *Flugzeughallen* (*Flugzeughalle F; G; H; K; L*).

Weitere *Flugzeughallen* befinden sich auf dem Gelände der Lufthansa Technik AG.

Flugzeugschlepper / Luftfahrzeugschlepper

aircraft tow tug

spezielles *Fahrzeug* zum Schleppen von *Luftfahrzeugen*

Funktionsflächen

Funktionsflächen sind z.B. die Bereiche für das Ein- und Aussteigen der Passagierbusse (Ankünfte, boarding an den Gates), Be- und Entladezonen Warenanlieferung, Containerrollenlager, Hallenvorplätze, Tankstellen, Befüllstationen, Tanklager u. ä.

Gerätstellflächen

sind Flächen, auf denen Abfertigungsfahrzeuge und Geräte abgestellt werden können.

Diese teilen sich auf in:

- Geräteabstellflächen (langfristige Abstellung möglich)
- Gerätebereitstellflächen (Abstellung nur zur aktuellen Abfertigung erlaubt)
- Kurzzeitparkplätze (Abstellung maximal 30 Minuten)
- Dienstparkplätze (fest vermietet)
- Geräteflächen (fest vermietet)

Kontrollturm

Tower

ist für die Flugverkehrskontrolle am Hamburg Airport zuständig.

Von ihm werden alle an- und abfliegenden, sowie die auf den *Pisten* und *Rollbahnen* befindlichen, *Luftfahrzeuge* kontrolliert und deren Rollbewegungen angewiesen. (s.a. *Deutsche Flugsicherung (DFS)*)

Kontrollwagen

follow me car

sind *Fahrzeuge* der *Verkehrsaufsicht*. Sie sind unter anderem auch zuständig für Kontrollen zur Einhaltung der Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen.

Ausserdem gehören Tätigkeiten wie das „Leiten von Luftfahr-/Fahrzeugen“ zu den Hauptaufgaben der *Kontrollwagen*.

Kontrollwagen sind durch gelb/schwarze „Schachbrettlackierung“, gelbe /blaue Rundumleuchten und die Aufschrift „*Verkehrsaufsicht*“ besonders gekennzeichnet.

Anweisungen/Aufforderungen der Kontrollwagenfahrer ist Folge zuleisten!

Leit-/Sicherungsfahrzeug

Kontrollwagen bzw. *Fahrzeuge* mit Sondergenehmigung der FHG zur Leitung und Einweisung von *Fahrzeugen*.

Leitstelle Sicherheit

(LES)

Einsatzzentrale der Security:

Telefon 040 5075-6110

Lotseneinheit

Luftfahrzeug oder Verband von Fahrzeug(en), welche von einem *Leit-/Sicherungsfahrzeug*, meistens *Kontrollwagen*, geführt bzw. geleitet wird.

Luftfahrzeuge (LFZ)

Aircraft

Flugzeuge

Luftseitige Betriebsbereiche

sind alle Bereiche innerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereiches*, die nicht unter den allgemeinen Definitionen aufgeführt sind

Dazu gehören z.B. der Bereich der Werkfeuerwehr, der Betriebshof Nord, die Flächen am Towergebäude sowie sonstige Abstell- und Lagerflächen

Öffentliche Betriebsbereiche

Umfasst alle öffentlich erreichbaren Bereiche (z.B. Terminals; Kantine; Werkstätten etc.)

Passagierabfertigungsgebäude

Terminal

Gebäude zur Passagier- und Gepäckabfertigung.

Am Hamburg Airport gibt es drei Terminals (Terminal 1/Terminal 2 & Airport Plaza).

Piste(n) (Start- und Landebahn)

Runway

Piste wird die Fläche genannt, auf der die *Luftfahrzeuge* starten und landen.

Der Flughafen Hamburg hat 2 *Pisten*:

– *Piste 05/23*

(050°/230°) Länge: 3.250m Breite: 45,80m

– *Piste 15/33*

(150°/330°) Länge: 3.666m Breite: 45,80m

Zuständigkeit:

Deutsche Flugsicherung (DFS)

Rollbahnen

Taxiway

Die *Rollbahnen* sind die Verbindung zwischen *Pisten* und *Vorfeldern*

Zuständigkeit:

Deutsche Flugsicherung (DFS)

Rollfeld

Das *Rollfeld* ist der Bereich der *Flugbetriebsflächen*, der sämtliche *Pisten* sowie *Rollbahnen* (außer *Einrollgassen*) einschließt.

Zuständigkeit:

Deutsche Flugsicherung (DFS)

sicherheitsempfindlicher Bereich

Der umzäunte Bereich des *Betriebsgeländes*, welcher nur von einem speziell berechtigten Personenkreis nach Passieren einer Sicherheitskontrolle gem. Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) betreten werden darf.

Innerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereiches* liegen z.B.: die *Flugbetriebsflächen* und die *luftseitigen Betriebsbereiche*

Sperrflächen

sind Flächen, die durch besondere Markierungen (siehe Anhang 7.) auf spezielle Bewegungsbereiche hinweisen (z.B. Schwenkbereich der Fluggastbrücken, Aufstellbereiche für *Luftfahrzeugschlepper*, Feuerlöschcontainer, *Sperrflächen* vor Flucht- u. Rettungswegen u.s.w.).

Hier gilt immer absolutes Halteverbot!

Tankfahrzeug Flugfeldtankkraftwagen (FTKW)

Fuelling truck

Spezialfahrzeuge zum Transport von Flüssigkeiten und Gasen aller Art.

Umlaufstraße

beginnt hinter der Parkplatzzufahrt DFS

Richtung Westen und führt einmal um das Flughafengelände (inkl. allen Abzweigern im Bereich Niendorfer Dreieck) bis zur Einfahrt zum Lagerplatz nördlich vom Sandsilo.

Verkehrsaufsicht

ist u.a. zuständig für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch die FHG sowie die Durchführung zuständig

Verkehrsflächen

Zu den *Verkehrsflächen* im *sicherheitsempfindlichen Bereich* des *Betriebsgeländes* zählen die:

- *Vorfeldebetriebsstraßen*
- Hallenvorfelder
- *Gerätstellflächen*
- *Sperrflächen*
- *Funktionsflächen*
- *luftseitigen Betriebsbereiche*

Vorfeld

Apron

Das *Vorfeld* ist der Bereich eines Flughafens, welcher dem Abstellen der *Luftfahrzeuge* dient und auf dem verschiedene Betriebsprozesse, wie z.B. die Be- und Entladung die Ver- und Entsorgung (Müll, Fäkalien, Wasser), das Ein- und Aussteigen der Passagiere, die Betankung sowie die Versorgung mit sonstigen Betriebsstoffen, Wartungsarbeiten und das Catering durchgeführt werden.

Die Vorfelder am Flughafen Hamburg bestehen u.a. aus:

- *Einrollgassen*
- *Flugzeugabstellpositionen*
- *Vorfeldebetriebsstraßen*
- *Gerätstellflächen*
- *Sperrflächen*

Der Flughafen Hamburg hat fünf Vorfelder:

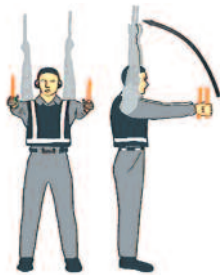
- Die *Vorfelder* 1, 2 und 4 gehören zu den *Vorfeldern* der Flughafen Hamburg GmbH (FHG).
Zuständigkeiten:
zentrale Vorfeldkontrolle
- Die *Vorfelder* 5 und 6 gehören zum Bereich der Lufthansa Technik AG und liegen außerhalb des *sicherheitsempfindlichen Bereiches* des Flughafens
Zuständigkeiten:
Lufthansa Technik AG
Flugbetriebliche Fachaufsicht durch FHG

3. Winkzeichen



1. Einwinker!

Rechte Hand wird über Kopfhöhe angehoben, der Einwinkstab zeigt dabei nach oben; linke Einwinkstab zeigt nach unten und wird in Richtung Körper bewegt.



2. Bestimmen der Abstellposition!

Ausgestreckte Arme werden über den Kopf angehoben, beide Einwinkstäbe zeigen dabei nach oben.



3. Zeichen des nächsten Einwinkers oder Anweisungen der Flugplatz-/Rollkontrolle beachten!

Beide Arme zeigen nach oben; Arme werden seitlich nach außen bewegt und ausgestreckt. Einwinkstäbe zeigen dabei in Richtung des nächsten Einwinkers oder in Richtung Rollfläche.



4. Geradeaus!

Ausgestreckte Arme werden am Ellenbogen angewinkelt. Einwinkstäbe werden dabei von Brust- zu Kopfhöhe auf und ab bewegt.



5a. Nach links drehen!

(vom Piloten aus gesehen)
Rechter Arm und Einwinkstab werden seitlich waagrecht ausgestreckt, die linke Hand macht dabei ein „Vorwärts“ Zeichen; die Schnelligkeit der Bewegung des Zeichens weist den Piloten auf die erforderliche Drehgeschwindigkeit des Luftfahrzeugs hin.



5b. Nach rechts drehen!

(vom Piloten aus gesehen)
Linker Arm und Einwinkstab werden seitlich waagrecht ausgestreckt, die rechte Hand macht dabei ein „Vorwärts“ Zeichen; die Schnelligkeit der Bewegung des Zeichens weist den Piloten auf die erforderliche Drehgeschwindigkeit des Luftfahrzeugs hin.



6.a Normaler Halt!

Beide Arme und Einwinkstäbe werden seitlich waagrecht ausgestreckt und langsam über den Kopf bewegt bis die Einwinkstäbe sich kreuzen



6b. Nothalt!

Beide Arme und Einwinkstäbe werden abrupt über den Kopf bewegt, die Einwinkstäbe werden dabei gekreuzt.

**7a. Bremse anziehen!**

Die Hand wird mit geöffneter Handfläche knapp über die Schulterhöhe angehoben. Sobald Augenkontakt mit der Flugzeugbesatzung sichergestellt ist, wird die Hand zu einer Faust geschlossen. Die Bestätigung der Flugzeugbesatzung (Daumen nach oben) ist abzuwarten.

**7b. Bremse lösen!**

Die Hand ist zur Faust geschlossen und wird knapp über Schulterhöhe angehoben. Sobald Augenkontakt mit der Flugzeugbesatzung sichergestellt ist, wird die Handfläche geöffnet. Die Bestätigung der Flugbesatzung (Daumen nach oben) ist abzuwarten.

**8a. Bremsklötze sind vorgelegt!**

Beide Arme sind senkrecht überstreckt über dem Kopf ausgestreckt. Einwinkstäbe in einer „stoßenden“ Bewegung nach innen führen, bis diese sich berühren. Erhalt der Bestätigung der Flugzeugbesatzung muss sichergestellt sein

**8b. Bremsklötze sind entfernt!**

Beide Arme sind senkrecht über dem Kopf ausgestreckt. Einwinkstäbe mit einer „stoßenden“ Bewegung nach außen führen. Bremsklötze sind erst nach Genehmigung der Flugzeugbesatzung zu entfernen.

**9. Triebwerk(e) anlassen!**

Rechter Arm wird auf Kopfhöhe angehoben, der Einwinkstab zeigt dabei nach oben; mit kreisenden Bewegungen der Hand beginnen. Gleichzeitig wird mit dem über Kopfhöhe angehobenen linken Arm auf das anzulassende Triebwerk gezeigt.

**10. Triebwerke abstellen!**

Arm und Einwinkstab werden vor dem Körper in Schulterhöhe ausgestreckt; Hand und Einwinkstab werden zum oberen Teil der linken Schulter bewegt und mit einer schneidenden Bewegung des Einwinkstabes vor der Kehle zum oberen Teil der rechten Schulter geführt.

**11. Langsamer!**

Beide Arme werden seitlich ausgestreckt; die Einwinkstäbe werden langsam zwischen Hüft- und Kniehöhe auf und ab bewegt.

**12. Triebwerkdrehzahl auf der angezeigten Seite verringern!**

Beide Arme hängen mit nach unten gerichteten Einwinkstäben herab; dann entweder den rechten oder linken Einwinkstab auf und ab bewegen, je nachdem, ob die Drehzahl der Triebwerke auf der linken oder rechten Seite verringert werden soll.

**13. Rückwärts!**

Beide Arme befinden sich in einer vorwärtsrotierenden Bewegung vor dem Oberkörper. Zum Beenden der Rückwärtsbewegung sind die Zeichen 6a. oder 6b. zu verwenden.

**14a. Rückwärts rollen mit Drehung des Luftfahrzeughecks nach Steuerbord!**

Linker Arm zeigt mit dem Einwinkstab nach unten, rechter Arm wird dabei aus einer senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in eine waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.

**14b. Rückwärts rollen mit Drehung des Luftfahrzeughecks nach Backbord!**

Rechter Arm zeigt mit dem Einwinkstab nach unten, linker Arm wird dabei aus einer senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in eine waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.

**15. Bestätigung/Alles klar!**

Rechter Arm wird auf Kopfhöhe angehoben, Einwinkstab zeigt dabei nach oben oder Daumen zeigt nach oben. Linker Arm verbleibt seitlich des Knies.

**16. Schweben!**

Beide Arme und Einwinkstäbe sind seitlich waagrecht ausgestreckt.

**17. Steigen!**

Beide Arme und Einwinkstäbe sind seitlich waagrecht mit nach oben zeigenden Handflächen ausgestreckt. Hände bewegen sich aufwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Steiggeschwindigkeit an.

**18. Sinken!**

Beide Arme und Einwinkstäbe sind seitlich waagrecht mit nach unten zeigenden Handflächen ausgestreckt. Hände bewegen sich abwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Sinkgeschwindigkeit an.

**19a. Horizontalbewegung nach links!**

(vom Piloten aus gesehen)
Der rechte Arm wird seitlich waagrecht ausgestreckt, der linke Arm schwingt wiederholt in die gleiche Richtung.



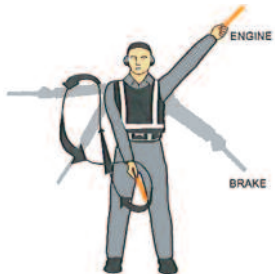
19b. Horizontalbewegung nach rechts!

(vom Piloten aus gesehen)
Der linke Arm wird seitlich waagrecht ausgestreckt, der rechte Arm schwingt wiederholt in die gleiche Richtung.



20. Landen!

Beide Arme werden mit nach unten gerichteten Einwinkstäben vor dem Körper gekreuzt.



21. Feuer!

Rechter Einwinkstab wird in einer Achterbewegung von der Schulter zum Knie geführt, gleichzeitig zeigt der linke Einwinkstab auf den Brandherd.



22. Position halten/Warten!

Beide Arme werden mit nach unten gerichteten Einwinkstäben ein einem 45 Grad Winkel seitlich ausgestreckt.
Warten bis das Luftfahrzeug für die nächste Bewegung bereit ist.



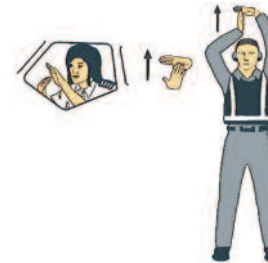
23. Luftfahrzeug freigeben!

Mit rechter Hand und/oder Einwinkstab salutieren, um das Luftfahrzeug freizugeben. Augenkontakt mit der Flugbesatzung so lange beibehalten, bis das Luftfahrzeug zu rollen beginnt.



24. Steuerung nicht bewegen!

(Zeichen der Technik/Instandhaltung)
Rechter Arm wird über den Kopf ausgestreckt, dabei wird die Hand zur Faust geschlossen oder der Einwinkstab waagrecht gehalten. Linker Arm verbleibt seitlich des Knies.



25. Bodenstromversorgung anschließen!

(Zeichen der Technik/Instandhaltung)
Beide Arme werden ausgestreckt über dem Kopf gehalten.
Linke Hand wird waagrecht geöffnet, die Fingerspitzen der rechten Hand werden in Richtung der linken Handfläche bewegt und berühren diese in Form eine „T“.

Bei Dunkelheit können auch beleuchtete Einwinkstäbe zur Formung des „T“ verwendet werden.



26. Bodenstromversorgung trennen!

(Zeichen der Technik/Instandhaltung)

Beide Arme werden ausgestreckt über dem Kopf gehalten.

Die Fingerspitzen der rechten Hand berühren die linke Handfläche in Form eines „T“.

Die rechte Hand wird anschließend von der linken Hand wegbewegt.

Die Bodenstromversorgung ist erst nach Genehmigung des Piloten zu trennen.

Bei Dunkelheit können auch beleuchtete Einwinkstäbe zur Formung des „T“ verwendet werden.



27. Negativ!

(Zeichen der Technik/Instandhaltung)

Rechter Arm wird von der Schulter an waagrecht nach außen gestreckt.

Einwinkstab wird nach unten gerichtet oder Daumen zeigt nach unten.

Linke Hand verbleibt seitlich des Knies.



28. Mittels Gegensprechanlage Kontakt aufnehmen!

(Zeichen der Technik/Instandhaltung)

Beide Arme werden waagrecht ausgestreckt, die Hände werden auf die Ohren gelegt.



29. Öffnen/Schließen des Einstiegs!

(Zeichen der Technik/Instandhaltung)

Rechter Arm befindet sich an der Körperseite, der linke Arm in einem 45 Grad Winkel über Kopfhöhe. Rechter Arm wird in einer schwingenden Bewegung zum oberen Teil der Schulter geführt.

4. Zulassungsbestimmungen

a. Gesamtes FHG Betriebsgelände

1. Zum Befahren des *Betriebsgeländes* der FHG benötigt jeder Fahrer grundsätzlich die amtliche Fahrerlaubnis der für das von ihm gefahrene Fahrzeug erforderlichen Klasse.

Ausnahme:

In einem Notfall dürfen Passagierbusse und Geräte durch die Mitarbeiter der Feuerwehr im sicherheitsempfindlichen Bereich des Betriebsgeländes bewegt werden, auch ohne dass diese über die jeweils zuzuordnende amtliche Fahrerlaubnis bzw. Personenbeförderungserlaubnis verfügen, wenn sie auf den Fahrzeugen oder Geräten eingewiesen sind. Für das Bewegen von Hubfahrzeugen von Cateringunternehmen muss der Mitarbeiter eine amtliche Fahrerlaubnis Klasse B haben und eine entsprechende Einweisung durch den Fahrzeughalter muss erfolgt sein.

Wird die amtliche Fahrerlaubnis vorläufig oder endgültig entzogen, so ist dies dem Vorgesetzten und bei Mitarbeitern von Fremdfirmen der Security umgehend zu melden.

Zum Führen von Luftfahrtbodengeräten nach GUV-V C10 bzw. BGV C10 oder sonstigem Spezialgerät, für die es keine eigene Führerscheinklasse gibt, ist mindestens die amtliche Fahrerlaubnis Kl. III bzw. Klasse B erforderlich; es sei denn, es ist in den VZR ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

2. Der jeweilige Fahrzeugführer muss auf das entsprechende Fahrzeug oder Spezialgerät eingewiesen sein. Verantwortlich für die Einweisung ist der jeweilige Fahrzeughalter bzw. Betreiber; bei gemieteten oder geleasten Fahrzeugen der Mieter bzw. Leasingnehmer.
3. Die alleinige Verantwortlichkeit des Halters, Mieters, Leasingnehmers und Fahrers für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wird durch die Erteilung der Fahrzeuggenehmigung der FHG nicht berührt.
4. Fahrzeuge dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Der Fahrzeugführer hat vor Beginn jeder Fahrt die Wirksamkeit der

Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Fahrt den Zustand des Fahrzeugs auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.

Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrzeugführer den Betrieb einzustellen.

b. Sicherheitsempfindlicher Bereich

Voraussetzungen zum Betreten des sicherheitsempfindlichen Bereiches

1. Für das Betreten des sicherheitsempfindlichen Bereiches bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung der FHG.
2. Die FHG gibt nach Erfüllen der Voraussetzungen an Personen Berechtigungsausweise aus. Diese geben an, welche Betriebsbereiche betreten werden dürfen.
3. Gemäß § 10 Luftsicherheitsgesetz ist der Berechtigungsausweis im sicherheitsempfindlichen Bereich vom Ausweisinhaber offen sichtbar zu tragen (siehe auch Ausweisordnung der FHG).
4. Zum Erlangen eines Berechtigungsausweises müssen alle Personen zum einem an einer „Vorfeldsicherheitsschulung/Safety“ sowie an einer „Luftsicherheitsschulung/Security“ durch die FHG teilgenommen haben. Beide Schulungen sind kostenpflichtig.
5. Der Zugang zum sicherheitsempfindlichen Bereich darf nur über die von der FHG hierfür freigegebenen Zuwegungen erfolgen.

Zusätzliche Voraussetzungen für das Führen von Fahrzeugen im sicherheitsempfindlichem Bereich

6. Um ein Fahrzeug innerhalb des sicherheitsempfindlichen Bereiches führen zu dürfen, bedarf es zusätzlich zu den Schulungen für das Betreten des Vorfeldes einer Schulung zum Erlangen eines Vorfeldführerscheins (Vorfeldsicherheitsschulung/Safety incl. Fahrpraxis auf dem Vorfeld). Diese Schulung ist kostenpflichtig.

c. Fahrzeuganforderungen für den sicherheitsempfindlichen Bereich

1. Das Betreiben eines Fahrzeugs innerhalb des sicherheitsempfindlichen Bereiches bedarf einer Genehmigung durch die FHG (siehe Ausweisordnung).

Die FHG gibt für Fahrzeuge definierte Fahrgenehmigungen aus. Diese geben an, welche Betriebsbereiche betreten bzw. befahren werden dürfen (siehe Anhang 8. Verkehrsflächen und Fahrbereiche).

Die Genehmigung ist fahrzeuggebunden. Bei Fahrzeugwechsel ist eine neue Fahrgenehmigung zu beantragen. Die durch die FHG erteilten Fahrgenehmigungen (Fahrzeugplakette und Tagesfahrgenehmigungen) sind uneingeschränkt sichtbar unten links in der Windschutzscheibe der Fahrzeuge/Geräte anzubringen.

2. Fahrzeuge, die im sicherheitsempfindlichem Bereich fahren, müssen mit der am Markt üblichen höchsten Deckungssumme (Stand 2007: € 100 Mio) versichert sein, die sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie das Bewegen des Kraftfahrzeuges auf einem Flughafen abdeckt.
3. Grundsätzlich sind Fahrzeuge im sicherheitsempfindlichen Bereich von außen mit einer Firmenbeschriftung zu versehen oder an den Scheiben innen durch gut sichtbare angebrachte Firmentafeln kenntlich zu machen.
4. Auch der ständige Betrieb von nicht motorgetriebenen Fahrzeugen im Bereich des sicherheitsempfindlichen Bereichs bedarf der Zustimmung der FHG.

d. Technische Fahrzeuganforderungen

1. Luftfahrtbodengeräte, Flurförderzeuge und andere Arbeitsmittel müssen entsprechend dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in Verkehr gebracht werden. Sie müssen regelmäßig entsprechend der jeweiligen Vorschriften geprüft werden; die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

2. Fahrzeuge müssen nach den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO – gebaut und behördlich abgenommen sein. Die Wiederholungs- und ggf. Sonderprüfung hat nach StVZO zu erfolgen. Dies gilt auch für nicht zugelassene Fahrzeuge und Geräte. Für den Nachweis ist eine autorisierte Prüfplakette an Fahrzeugen und Geräten anzubringen.
3. Prüfungsnachweise sind der FHG auf Verlangen vorzulegen (siehe auch Kap. E. Verkehrsüberwachung).
4. Auf dem Betriebsgelände eingesetzte Fahrzeuge dürfen eine max. Breite von 3,40 m und eine max. (Zug-) Länge von 21,50 m nicht überschreiten (Ausnahme: Fahrzeuge des Winterdienstes der FHG).
5. Zum Transport von Lasten sind ausschließlich Fahrzeuge mit entsprechender Ladekapazität zu verwenden. Diese Fahrzeuge müssen der Ladung entsprechende Zug- und Bremseigenschaften aufweisen.
6. Die Zündanlagen von Ottomotoren müssen funktentstört sein.
7. Die Abgasanlagen haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen, so dass Verunreinigungen der Luft das unvermeidliche Maß nicht überschreiten.
8. Die Abgasanlagen der Fahrzeuge, die auf dem Vorfeld bei der Flugzeugabfertigung eingesetzt werden, müssen so angeordnet sein, dass austretende Abgase nicht in den Arbeitsbereich der Mitarbeiter gerichtet sind.
9. Die Fahrzeugkonstruktion muss die uneingeschränkte Betriebssicherheit des Fahrzeugs auch bei abgestelltem Motor gewährleisten.
10. Spezialfahrzeuge, die dem Transport besonderer Güter dienen (z.B. Tankfahrzeuge), müssen den jeweiligen Vorschriften entsprechen.
11. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Lasten und Anhängerzahlen dürfen nicht überschritten werden.
12. Das Schleppen von Paletten-, Container- und Gepäckwagenanhängern usw. mit Gabelstaplern ist untersagt.

Zulässige Anhängelasten; Zahl der Anhänger

Züge	Zugmaschine Eigengewicht	2 t	3 t	4 t	6 t Ges.-Gew. von 2-3 t	Klein-LKW mit zul. (0,6 t bei 4 km / h)	Klein- schlepper
	Max. zul. Anhängelast	5,7 t	8,6 t	11,5 t	17,2 t		3,8 t
Anhängerart – ungebremst (Bezeichnung)							
Gepäck-Containeranhänger (LD 3 – Dolly) Voll	Leer	4 2	4 3	4 4	4 4	2 1	4 1
Gepäckwagenanhänger (Trolley) Voll	Leer	4 2	4 4	4 4	4 4	2 1	4 2
Palettenanhänger (LD 7 – Dolly) Voll	Leer	4 1*	4 1-2*	4 1-3*	4 2-4*	0 0	2 1*
Tiefladeanhänger (Plattenwagen)	Leer Voll	2 1	2 2	2 2	2 2	1 0	2 1*
Stromaggregat		1	1	1	1	–	–
Fluggasttreppe		1	1	1	1	–	–
Heizgerät Anhänger 800 kg		1	1	1	1		
20-ft-Palettencontainer- Anhänger Voll Max. Geschw. 6 km/h	Leer	1 Max. 1*	1 Max. 1*	1 Max. 1*	1 1	– –	– –

* Die Zahl der Anhänger ist abhängig vom Ladungsgewicht.

5. Maßnahmen bei Verstößen gegen Verkehrsregeln und -bestimmungen

1. Bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln ist die FHG befugt, Mitarbeitern und Nichtbetriebsangehörigen schriftliche Verwarnungen zu erteilen sowie Sanktionen auszusprechen und gemäß der FBO die Einwilligung zum Betreten und Befahren des Flughafengeländes zu widerrufen.
2. Bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen das Rauschmittel oder Alkoholverbot im Sicherheitsbereich behält sich die FHG vor, den betroffenen Verkehrsteilnehmer einer neutralen Überprüfung zuzuführen. Der betroffene Verkehrsteilnehmer hat jedoch das Recht, mittels einer umgehend durchzuführenden Atemluftkontrolle oder einer anderen wissenschaftlich anerkannten Prüfmethode nachzuweisen, dass der Verdacht unbegründet ist.
3. Bei wiederholten Verstößen kann die FHG verlangen, dass der Halter den Fahrer nicht mehr auf den Betriebsflächen der FHG zu Fahrdiensten einsetzt und ablöst.
4. Bei wiederholten und/oder grob fahrlässigen Verstößen behält sich die FHG den Entzug der Fahrgenehmigung vor.
5. Werden an Fahrzeugen technische Mängel festgestellt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, kann die FHG den Betrieb dieser Fahrzeuge auf dem FHG-Gelände untersagen.
6. Der bei Verstößen und/oder Fahrzeugmängeln von der FHG ggf. angewandte Maßnahmenkatalog ist als Ziffer 6 des Anhangs H beigefügt, er kann darüber hinaus bei der Security sowie bei der Verkehrsaufsicht und der Verkehrsleitung eingesehen werden.

6. Maßnahmenkatalog

Maßnahmenkatalog bei Verstößen im sicherheitsempfindlichen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes

Gemäß § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebsicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben und für Verkehrssicherheit Sorge zu tragen. Die FHG als Betreiber des Flughafens Hamburg ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der folgende Maßnahmenkatalog unterstützt – den *sicherheitsempfindlichen Bereich* betreffend – die Einhaltung der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) sowie der Verkehrs- und Zulassungsregeln des Flughafenbetriebsgeländes.

1. Ziel und Zweck

Die Verkehrsleitung sowie Verkehrsaufsicht und Security-Mitarbeiter sind für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den Betriebsflächen im sicherheitsempfindlichen Bereich des Flughafens Hamburg zuständig. Zur Einhaltung der Verkehrsregeln ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr zu überwachen. Nach der FBO gibt es lediglich die Möglichkeit, Personen bei Verstößen gegen die FBO oder die auf ihrer Grundlage ergangenen VZR (vollständig) vom Flughafengelände zu verweisen. Um für alle Beteiligten mehr Klarheit und eine bessere Einzelfallgerechtigkeit der Sanktionen zu erreichen, soll der Verkehrsleitung/Verkehrsaufsicht/Security nunmehr dieser Maßnahmenkatalog mit entsprechenden Maßnahmen für Fälle der Missachtung der Vorschriften zur Verfügung gestellt werden.

Der Maßnahmenkatalog soll eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrssicherheit im sicherheitsempfindlichen Bereich des Flughafenbetriebsgeländes unterstützen. Er ist nicht abschließend und kann jederzeit angepasst werden.

Der Maßnahmenkatalog gibt Auskunft über Verstoß Tatbestände, deren Punktebewertung und Dokumentation sowie über den Handlungsrahmen des beteiligten Personenkreises.

2. Rechtsgrundlagen des Maßnahmenkatalogs

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen auf dem Betriebsgelände der FHG
- Brandschutzordnung
- Safety Management System (SMS)
- Vorschriften der Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaften)

3. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmenkatalog findet Anwendung auf alle Personen, die sich im sicherheitsempfindlichen Bereich aufhalten, sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen (ausgenommen Passagiere).

4. Überwachung der Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, insbesondere Verstöße gegen die FBO sowie gegen die Verkehrs- und Zulassungsregeln der Verkehrsleitung anzuzeigen. Den Anweisungen der Verkehrsleitung, der Verkehrsaufsicht und der Security ist unbedingt Folge zu leisten. Die Verkehrsleitung, Verkehrsaufsicht und Security sind befugt, Kontrollen von Personen und Verkehrskontrollen durchzuführen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

5. Maßnahmen bei Verstößen

Die Verkehrsleitung, Verkehrsaufsicht bzw. Security der FHG sind autorisiert, die Vorfeldfahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verkehrsteilnehmer sich über gesetzliche Vorschriften und/oder innerbetriebliche Vorschriften bzw. Anordnungen in besonders gefährlicher Weise hinweggesetzt hat. Bei schwerwiegenden Verstößen kann auch das Betreten des Vorfeldbereichs untersagt werden. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt. Alle Verstöße ziehen zeitnah eine mündliche Belehrung durch die Verkehrsleitung nach sich. Der Verkehrsteilnehmer wird über sein

Fehlverhalten aufgeklärt und über weitere Maßnahmen informiert:

- die Personalien werden durch die Verkehrsleitung, Verkehrsaufsicht bzw. Security der FHG festgestellt
- das Beschäftigungsunternehmen des Betroffenen (unabhängig ob fremd oder der Unternehmensgruppe zugehörig) wird schriftlich in Kenntnis gesetzt
- es folgt eine schriftliche Verwarnung des Verkehrsteilnehmers nachstehende Sanktionen nach dem Punktekatalog werden verhängt:

6. Punktekatalog

Verstoß gegen die Grundregeln	
Missachtung der Fahrlichtpflicht	1 Punkt
Herbeiführen unangemessen starker Umweltbelastungen insbesondere durch Laufenlassen des Motors	1 Punkt
Missachtung der Pflicht, den Ausweis sichtbar zu tragen	1 Punkt
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 10 km/h	2 Punkte
Unzulässige Beförderung von Personen und unsachgemäßer Transport von Ladung	2 Punkte
Missachtung der Gurtpflicht	2 Punkte
Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hierfür vorgesehen Flächen (soweit nicht an anderer Stelle gesondert genannt)	2 Punkte
Missachtung der Pflicht zum Tragen von Warnkleidung auf Flugbetriebsflächen	2 Punkte
Missachtung der markierten Betriebsstraßen (soweit nicht an anderer Stelle gesondert benannt)	3 Punkte
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 20 km/h	3 Punkte
Missachtung der Vorfahrtsregelung	3 Punkte
Unzulässiges Befahren oder Betreten des sicherheitsempfindlichen Bereichs durch Fußgänger und Fahrradfahrer	3 Punkte
Rauchen oder Herbeiführen offenen Feuers außerhalb der hierzu ausdrücklich ausgewiesenen Zonen	3 Punkte
Pflichtwidriges Fahren eines Fahrzeugs ohne Führung durch ein Leit-/Sicherheitsfahrzeug	3 Punkte

Fortsetzung: Verstoß gegen die Grundregeln	
Verunreinigung von Flugbetriebsflächen, Flughafenanlagen, Verursachung von F.O.D. und deren Nichtbeseitigung	3 Punkte
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 30 km/h	4 Punkte
Führen eines Fahrzeugs/Geräts ohne gültige Fahrerlaubnis	4 Punkte
Missachtung des Vorrangs von erkennbar durch Leit- und Sicherungsfahrzeuge geführten Fahrzeuge	5 Punkte
Durchfahren einer Lotseneinheit	6 Punkte
Missachtung der CATII/III Sperrzone	8 Punkte
Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz	8 Punkte
Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins
Missachtung des Zeichens „Stopp bei Rollverkehr“ bei anrollendem Luftfahrzeug	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins
Missachtung des Vorrangs rollender und geschleppter Luftfahrzeuge	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins
Führen von Fahrzeugen unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss	Vorübergehender Entzug des Vorfeldführerscheins

Verstoß gegen die Regeln zum Verhalten auf den Betriebsflächen

Unzulässiges Verlassen der Vorfeldbetriebsstraßen	2 Punkte
Unzulässiges Befahren/Betretten, Überqueren oder Blockieren von Einrollgassen	3 Punkte
Missachtung vorgeschriebener Schrittgeschwindigkeiten	3 Punkte
Nichtbeachtung (beleuchteter) Sperrbalken	4 Punkte
Pflichtwidriges oder unzulässiges Befahren oder Begehen des Rollfeldes	4 Punkte

Verstoß gegen die Regeln zum Verhalten in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen und bei der Flugzeugabfertigung

Missachtung der Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Sicherheitszone eines abgestellten Luftfahrzeugs	1 Punkt
Missachtung der Sicherheitsabstände in Sicherheitszonen von Luftfahrzeugen	2 Punkte
Unterfahren des beweglichen Teils von Fluggastbrücken	2 Punkte
Missachtung des Schritttempos beim Einfahren und/oder Verlassen von Flugzeugabstellpositionen	2 Punkte
Unzulässiges Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen an Flugzeugabstellpositionen	3 Punkte
Missachtung der Freihaltepflcht von Ein- und Ausfahrten sowie der markierten Sperrflächen	3 Punkte
Missachtung der Regeln zum Rangieren und Parken im Rangierbereich von Fahrzeugen	3 Punkte

Verstoß gegen die Regeln zum Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Missachtung der Regeln zum Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen trotz möglicher Beteiligung am Unfall	3 Punkte
---	----------

Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen

Führen eines Fahrzeugs in nicht betriebssicherem Zustand und/oder unter Missachtung der technischen Fahrzeuganforderungen	2 Punkte
Verwendungs- und bestimmungszweckwidriger Gebrauch von Fahrzeugen	2 Punkte
Führen eines Fahrzeugs ohne die hierfür erforderliche Schulung und die ggf. erforderlichen Genehmigung durch die FHG	4 Punkte

Verstoß gegen die Regeln zum Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen

Missachtung der Regelungen bzgl. des Verhaltens beim Be- und/oder Enttanken von Luftfahrzeugen.	4 Punkte
---	----------

Dieser Punktekatalog kann jederzeit geändert und insbesondere auch erweitert werden. Es kommt immer der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltende Punktekatalog zur Anwendung.

Wird ein Punkttestand von 10 Punkten erreicht, so ist eine erneute Teilnahme an der Vorfeldsicherheitsschulung/Safety innerhalb von 14 Tagen abzulegen. Wird diese Frist versäumt, wird die Vorfeldführerschein eingezogen und muss neu beantragt werden. In diesem Falle ist eine erneute Fahrprüfung für den Vorfeldbereich abzulegen. Wird ein Punkttestand von 15 Punkten erreicht, so wird die Vorfeldführerschein sofort eingezogen und kann nur nach absolvierter Vorfeldsicherheitsschulung/Safety wiedererlangt werden. Diese Schulungen sind entgeltpflichtig.

In Einzelfällen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch eine geringere Punktezahl als im Katalog vorgesehen verteilt werden. Diese Abweichung ist gesondert durch die Mitarbeiter der Verkehrsleitung, -aufsicht sowie der Security zu begründen.

Bei den oben genannten Verstößen wird der Vorfeldführerschein mit sofortiger Wirkung entzogen, wenn diese auf besonders schwerwiegende Weise ausgeführt wurden und aus ihnen eine konkrete Gefährdung wichtiger Rechtsgüter, insbesondere des Flugverkehrs resultierte. (Sofortmaßnahmen)

7. Einspruchsrecht

- a Gegen Sanktionen kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Verhängung der Sanktion bei der Verkehrsleitung eingehen.
- b Die Verkehrsleitung legt den Einspruch dem Verkehrssicherheitsrat (VSR) zur Beratung und Entscheidung vor. Diesbezüglich wird auf die hier mitgeltende, selbstgegebene Geschäftsordnung des VSR verwiesen. Bei der Verhängung einer Sofortmaßnahme entscheidet der VSR grundsätzlich im Rahmen einer Sondersitzung über den Einspruch. Gegebenenfalls wird der jeweilige Vorgesetzte zur Sitzung geladen.

- c Grundsätzlich hat der Einspruch bis zur endgültigen Entscheidung im VSR zunächst aufschiebende Wirkung. Bei eingeleiteten Sofortmaßnahmen entfaltet der Einspruch keine aufschiebende Wirkung.

8. Sammlung der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle Daten gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Datenblatt. Eine solche Anfrage ist schriftlich an die Verkehrsleitung zu richten. Diese veranlasst die Einsicht Möglichkeit in die erfassten Daten der betroffenen Person.

9. Saldoreduktion

Wenn eine erfasste Person im Zeitraum von 18 Monaten und nach dem letzten Eintrag keine weiteren Übertretungen aufweist, werden 4 Punkte abgezogen. Jedoch kann die Null-Punkte-Marke nicht unterschritten werden. Werden im Zeitraum von 3 Jahren keine weiteren Übertretungen festgehalten, reduziert sich der Punktesaldo auf Null.

7. Be-/Enttanken von Luftfahrzeugen *

a. Grundregeln

1. Rauchen und offenes Feuer ist im sicherheitsempfindlichen Bereich grundsätzlich verboten. Dies gilt auch im Fahrzeug. (s.a. Kapitel C. I. 14 Grundregeln).
2. Während des Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen dürfen sich keine Fahrzeuge oder sonstigen Zündquellen, außer den Tankfahrzeugen selbst innerhalb des Tankentlüftungsbereichs (s.a. dieses Kapitel – Explosionsschutzzonen) befinden.
3. Während der Be-/Enttankung von Luftfahrzeugen gelten besondere Schutzmaßnahmen für das jeweilige Tankfahrzeug:
 - Der Fluchtweg vor dem Tankfahrzeug ist grundsätzlich freizuhalten.
 - Um die äußere Kontur des Tankfahrzeugs ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmittel, die während des Be-/Enttankens in die explosionsgefährdeten Bereiche (Explosionsschutzzonen) eingebracht werden, müssen dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik aus dem geltenden Norm- und Regelwerk entsprechen. Die Einsatzbedingungen müssen den Mindestanforderungen aus Anhang 4 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

b. Betankungsverfahren

Für Flugzeugbenzin/Avgas gilt:

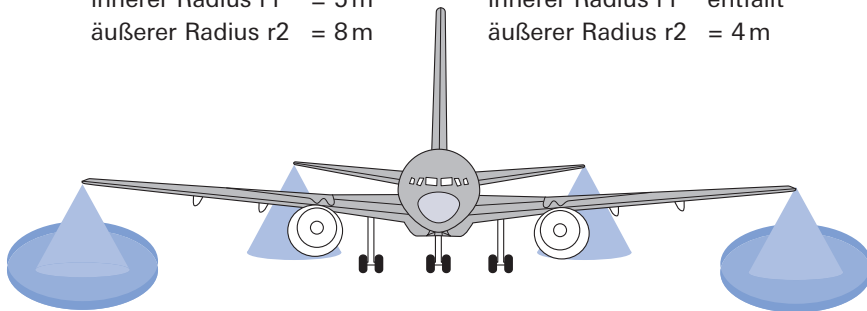
innerer Radius $r_1 = 5\text{ m}$

äußerer Radius $r_2 = 8\text{ m}$

Für Kerosin gilt:

innerer Radius r_1 entfällt

äußerer Radius $r_2 = 4\text{ m}$



* Weitere Vorgaben insbesondere zum Be- und Enttanken mit Passagieren an Bord sind den „Sicherheitsbestimmungen zur FBO“, in ihrer jeweils geltenden Fassung) zu entnehmen!

Betankung mit Flugbenzin /Avgas	Betankung mit Kerosin
Explosionsschutzzonen	
Explosionsschutzzone 1: Befindet sich unterhalb der Entlüftungsöffnungen (meist dient der Einfüllstutzen als Entlüftungsöffnung) als Kegel mit einem Radius von $r_1 = 5\text{ m}$ am Boden	Explosionsschutzzone 1: r_1 – entfällt
Explosionsschutzzone 2: Befindet sich unterhalb der Entlüftungsöffnungen als Zylinder am Boden mit einem Radius von $r_2 = 8\text{ m}$ am Boden und einer Höhe von $h = 0,8\text{ m}$.	Explosionsschutzzone 2: Befindet sich unterhalb der Entlüftungsöffnungen (meist an den Tragflächen) als Kegel mit einem Radius von $r_2 = 4\text{ m}$ am Boden
Volumenstrom	
Volumenstrom Avgas: Ein Volumenstrom von max. 600 l/min je Entlüftungsöffnung darf nicht überschritten werden	Volumenstrom Kerosin Ein Volumenstrom von max. 5.000 l/min je Entlüftungsöffnung darf nicht überschritten werden

c. Tanklagerbereich

Im Bereich des Tanklagers bei Geb. 121 ist das Befahren bzw. Unterfahren der Tankwagenbefüllanlage für benzin- und elektrogetriebene *Fahrzeuge* untersagt.

Ausschließlich dieselgetriebene *Fahrzeuge* dürfen diesen Bereich befahren.

8. Zuständigkeiten, Verkehrsflächen und Fahrbereiche



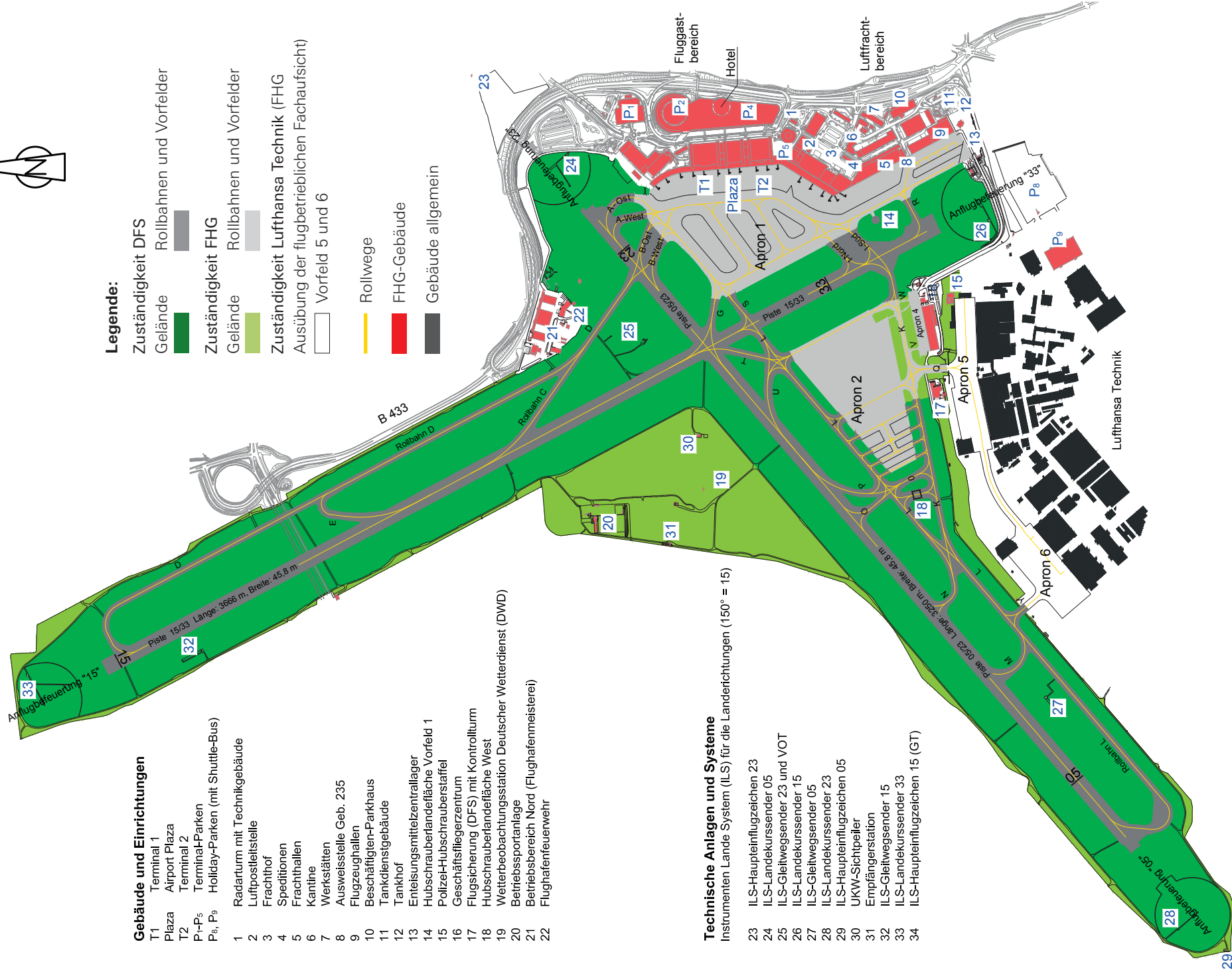
Gebäude und Einrichtungen

- T1 Terminal 1
- T2 Airport Plaza
- T2 Terminal 2
- P₁-P₅ Terminal-Parken
- P₆, P₉ Holiday-Parken (mit Shuttle-Bus)

- 1 Radarturm mit Technikgebäude
- 2 Luftposleitstelle
- 3 Frachthof
- 4 Speditionen
- 5 Frachthallen
- 6 Kantine
- 7 Werkstätten
- 8 Ausweisstelle Geb. 235
- 9 Flugzeughallen
- 10 Beschäftigten-Parkhaus
- 11 Tankdienstgebäude
- 12 Tankhof
- 13 Enteisungsmittelzentrallager
- 14 Hubschrauberlandefläche Vorfeld 1
- 15 Polizei-Hubschrauberstaffel
- 16 Geschäftsfleglerzentrum
- 17 Flugsicherung (DFS) mit Kontrollturm
- 18 Hubschrauberlandefläche West
- 19 Wetterbeobachtungsstation Deutscher Wetterdienst (DWD)
- 20 Betriebsportanlage
- 21 Betriebsbereich Nord (Flughafenmeisterei)
- 22 Flughafenfeuerwehr

Legende:

- Zuständigkeit DFS
- Gelände
- Zuständigkeit FHG
- Gelände
- Zuständigkeit Lufthansa Technik (FHG)
- Ausübung der flugbetrieblichen Fachaufsicht)
- Vorfeld 5 und 6
- Rollwege
- FHG-Gebäude
- Gebäude allgemein
- Rollbahnen und Vorfelder
- Rollbahnen und Vorfelder
- Rollbahnen und Vorfelder



Technische Anlagen und Systeme

Instrumenten Lande System (ILS) für die Landerichtungen (150° = 15)

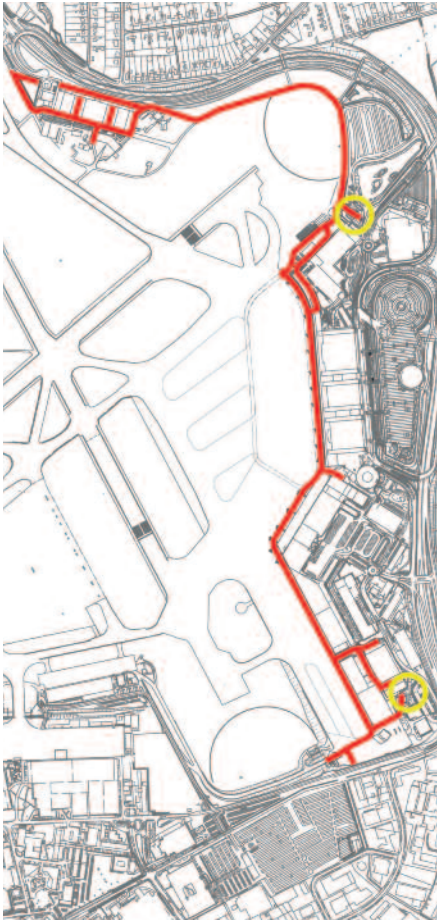
- 23 ILS-Hauptflughelferzeichen 23
- 24 ILS-Landekursender 05
- 25 ILS-Gleitwegsender 23 und VOT
- 26 ILS-Landekursender 15
- 27 ILS-Gleitwegsender 05
- 28 ILS-Landekursender 23
- 29 ILS-Hauptflughelferzeichen 05
- 30 UKW-Sichtpeiler
- 31 Empfängerstation
- 32 ILS-Gleitwegsender 15
- 33 ILS-Landekursender 33
- 34 ILS-Hauptflughelferzeichen 15 (GT)

Fahrbereiche: rot, orange, gelb, grün, blau

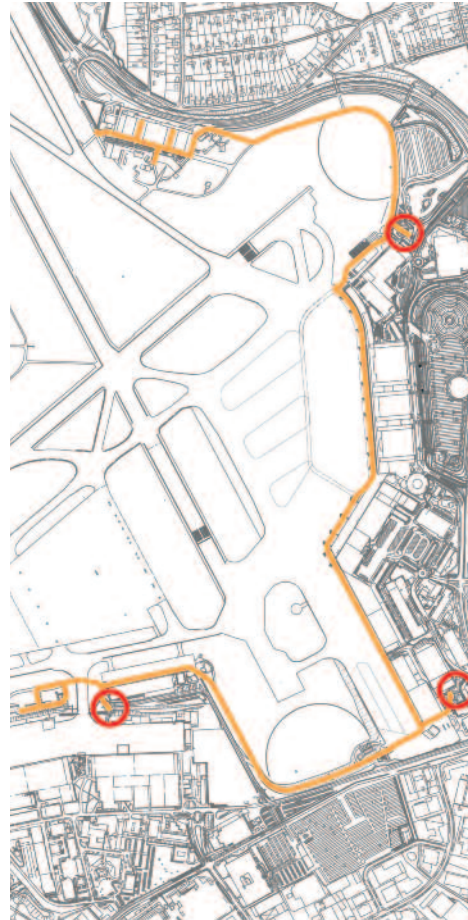
Im sicherheitsempfindlichen Betriebsbereich gibt es unterschiedliche Verkehrsflächen und Fahrbereiche.

Fahrzeuge dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Fahrbereichen aufhalten. Nähere Informationen hierzu können Sie der Ausweisordnung entnehmen.

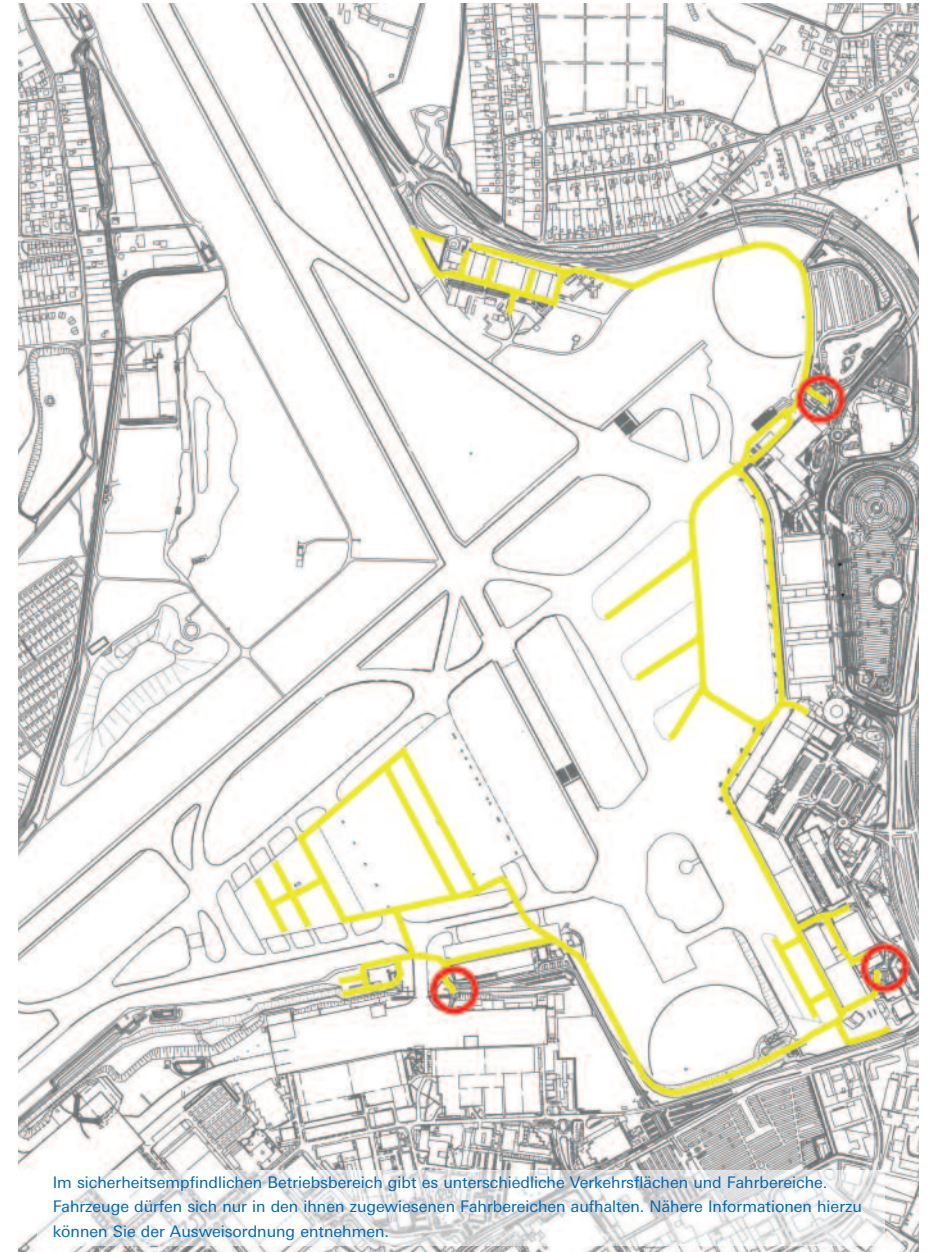
Fahrbereich: Rot



Fahrbereich: Orange



Fahrbereich: Gelb



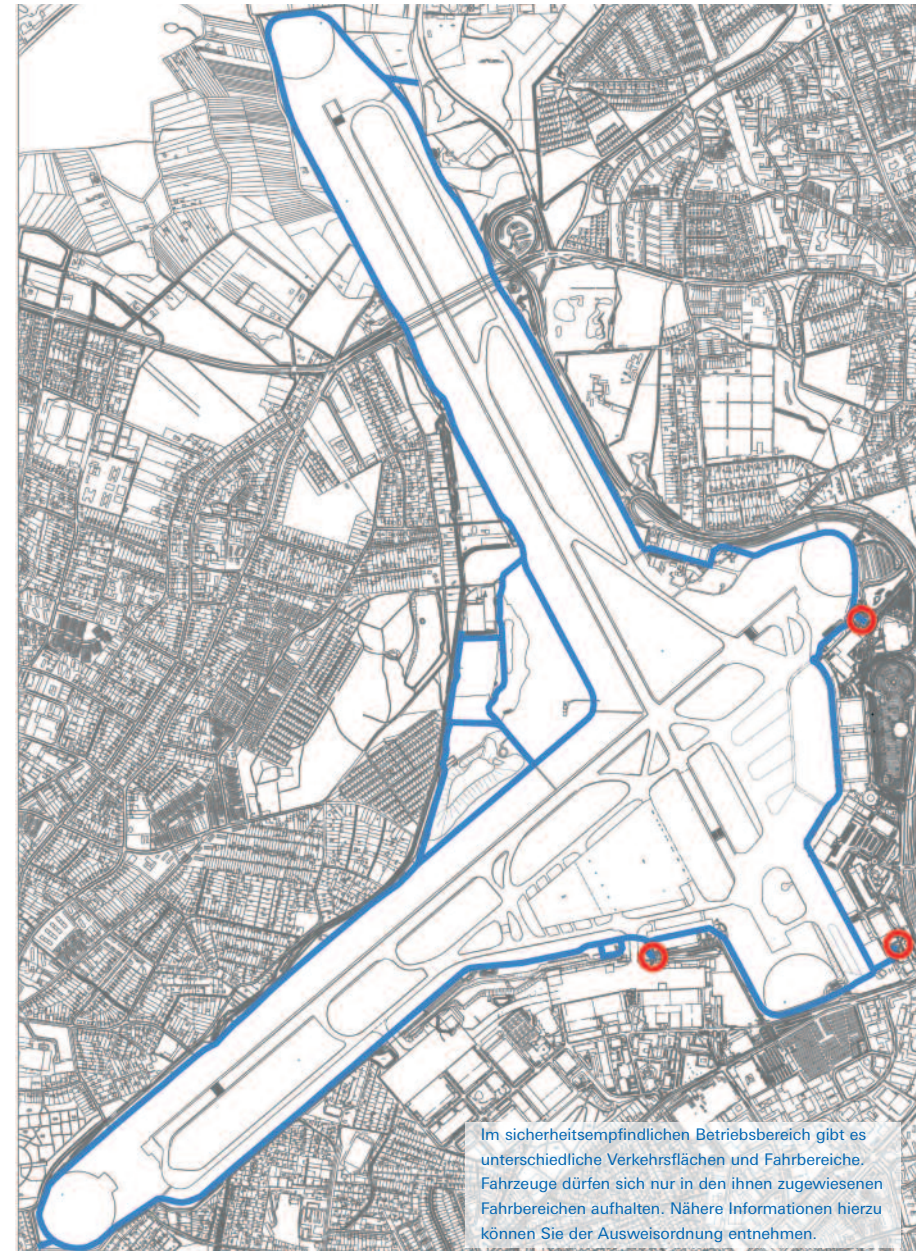
Im sicherheitsempfindlichen Betriebsbereich gibt es unterschiedliche Verkehrsflächen und Fahrbereiche. Fahrzeuge dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Fahrbereichen aufhalten. Nähere Informationen hierzu können Sie der Ausweisordnung entnehmen.

Fahrbereich: Grün



Im sicherheitsempfindlichen Betriebsbereich gibt es unterschiedliche Verkehrsflächen und Fahrbereiche. Fahrzeuge dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Fahrbereichen aufhalten. Nähere Informationen hierzu können Sie der Ausweisordnung entnehmen.

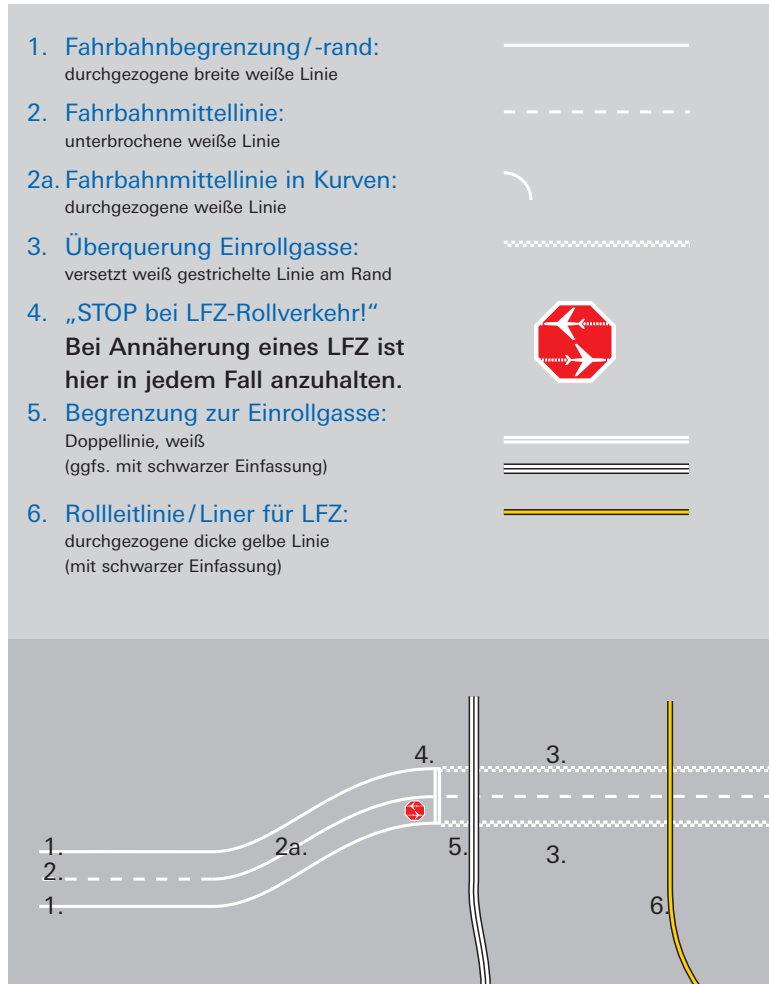
Fahrbereich: Blau



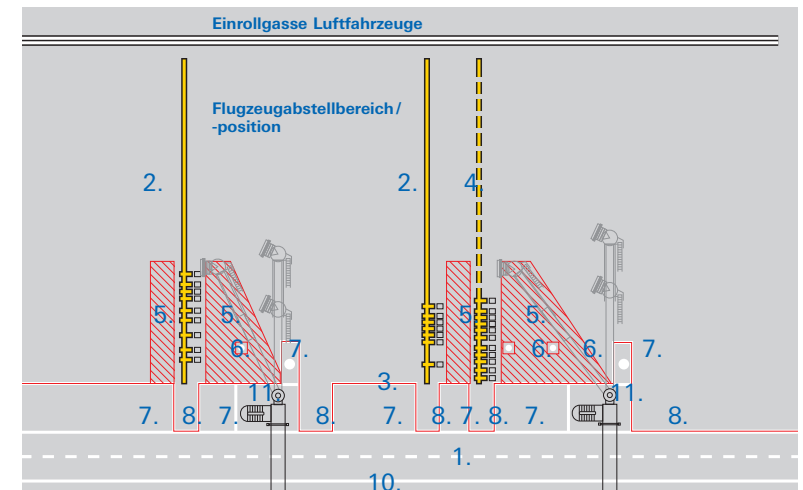
Im sicherheitsempfindlichen Betriebsbereich gibt es unterschiedliche Verkehrsflächen und Fahrbereiche. Fahrzeuge dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Fahrbereichen aufhalten. Nähere Informationen hierzu können Sie der Ausweisordnung entnehmen.

9. Markierungen, Verkehrszeichen, Beschilderung

Markierungen auf den Vorfeldern:

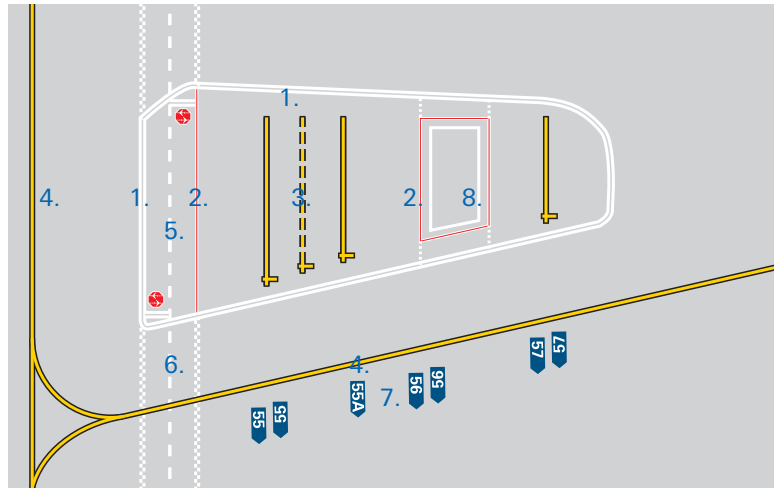


Flugzeugabstellposition:



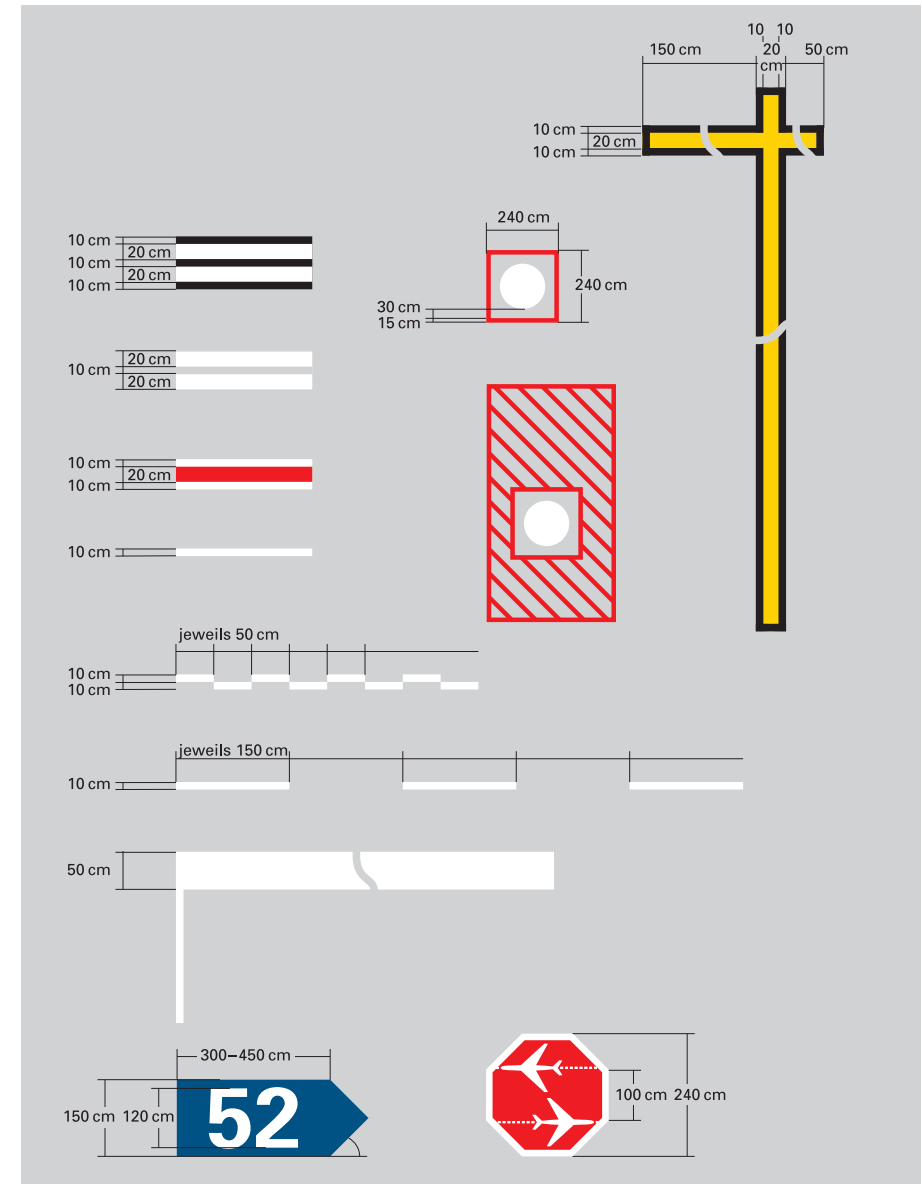
- | | |
|---|--|
| 1 Vorfelddrandstr. | |
| 2 Flugzeugabstellposition mit Einrolllinie | |
| 3 Luftfahrzeug-Sicherheitsbereich | (an diversen Positionen vorhanden) |
| 4 Alpha-Flugzeug-abstellposition | zur Einrollgasse hin dürfe sich bei Ankunft oder bei Push-back keine Personen und keine Fahrzeuge und Geräte befinden (ausgenommen Einweiser und Abfertiger) |
| 5 Sperrfläche | hier darf nicht gefahren, gehalten und geparkt werden |
| 6 Sperrfläche | Nullposition für Fahrwerk der Fluggastbrücke |
| 7 Geräteflächen | durchgezogene einfache weiße Linie |
| 8 Sperrfläche | Bereitstellfläche für Flugzeugschlepper – Pushback, |
| 9 Einrollgasse | Begrenzungslinie Einrollgasse doppelt weiß, ggf schwarz eingefasst |
| 10 Parkplatz | Markierte und vermietete Parkplätze |
| 11 Abstellbereich für Flugzeugschleppstangen | Flächen an der Rotunde |

Markierung der Außenpositionen/Remoteposition:



- 1 Rand der Einrollgassen** Doppellinie, weiß darf von Fahrzeugen nicht überfahren werden (ausgenommen Fahrstraße überquert Einrollgasse)
- 2 Luftfahrzeug-Sicherheitsbereich** Fahrzeuge und Gerät dürfen diese Linien überfahren, Luftfahrzeuge nicht
- 3 Flugzeugabstellposition** (hier Remotepositionen – kein Pushback)
- 4 Einrollgasse**
- 5 Vorfeldbetriebsstraße**
- 6 Vorfeldbetriebsstraße** Überquerung der Einrollgasse
- 7 Positionshinweisfeld**
- 8 Geräteabstellflächen**

Legende der Markierungsarten:



Impressum

Herausgeber: Flughafen Hamburg GmbH
Postfach
22331 Hamburg

Ausgabe: Juli 2012

Verantwortlich für den Inhalt: Flughafen Hamburg GmbH
Geschäftsbereich Aviation
Abt. Flugbetrieb

Karten: Flughafen Hamburg GmbH
Geschäftsbereich
Real Estate Management
Abt. Daten und Dienste

Layout und Grafik: Flughafen Hamburg GmbH
Zentralbereich
Kommunikation
Abt. Corporate Publishing,
Claus Michael Semmler
(Werkstatt für Kommunikationsdesign)
Piktogramme:
Bundesanzeiger Verlagsges.mbH

Bildnachweis: Michael Penner,
Flughafen Hamburg GmbH

Litho und Druck: Bartels Druck GmbH

Copyright: Juli 2012 by Flughafen Hamburg GmbH
Alle Rechte vorbehalten
Im Zweifelsfall gilt immer die
deutsche Version

10. Ansprechpartner/wichtige Telefonnummern

Notruf

112

Hamburg Airport-Direktanschluss:
040 5075-Durchwahl

Durchwahl:

Arbeitssicherheit – Safety Management	-1418
Betriebsärztlicher Dienst	-2541
Bundespolizei	-2040
Deutsches Rotes Kreuz	-3353
Feuerwehr	-2554
Vorfeld- / Luftsicherheitsschulungen	-2935
Security-	-6110
Verkehrsaufsicht	-2194
Verkehrsleiter vom Dienst (VVD)	-1110
Verkehrsleitung	-2564
Zentrale Vorfeldkontrolle	-1322